



### **Bekanntmachung des kirchlichen Gesetzes über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG)**

Das kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG) wird in der geltenden Fassung vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 1) bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die

#### **Durchführungsbestimmungen zum Leitungs- und Wahlgesetz (DB-LWG)**

gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung (GO) mit Wirkung vom 13. März 2007 beschlossen. Gleichzeitig treten die Erläuterungen und Hinweise zur Kirchlichen Wahlordnung vom 22. Mai außer Kraft.

Karlsruhe, den 13. März 2007

#### **Evangelischer Oberkirchenrat**

Prof. Dr. Jörg Winter  
(Oberkirchenrat)

### **Kirchliches Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz – LWG)**

in der Fassung vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 1)

#### **Inhaltsverzeichnis**

|  |    |  |    |
|--|----|--|----|
| <b>I. Allgemeines</b>  | 2  | <b>VI. Bildung und Zusammensetzung des Kirchengemeinderates, innere Organisation</b>                                     | 13 |
| § 1 Regelungsbereich   | 2  | § 19 Ältestenkreis zugleich Kirchengemeinderat   | 13 |
| § 2 Allgemeine Kirchenwahlen   | 2  | § 20 Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen  | 14 |
| <b>II. Wahlberechtigung</b>  | 2  | § 21 Mitgliedschaft der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat  | 14 |
| § 3 Wahlberechtigung   | 2  | § 22 Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme   | 17 |
| <b>III. Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft</b>  | 4  | § 23 Vorsitz im Kirchengemeinderat   | 17 |
| § 4 Wählbarkeit  | 4  | § 24 Sitzungen des Kirchengemeinderates  | 17 |
| § 5 Ausschluss von Angehörigen   | 4  | § 25 Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation  | 18 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis                           | 5  | § 26 Delegation auf Ältestenkreise   | 19 |
| <b>IV. Der Ältestenkreis</b>   | 5  | § 27 Delegation auf rechtlich unselbstständige Einrichtungen   | 19 |
| § 7 Ältestenkreis der Pfarrgemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindevahl | 5  | § 28 Delegation von Aufgaben auf ein Verwaltungs- und Serviceamt bzw. rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen | 19 |
| § 8 Zuwahl durch den Ältestenkreis   | 6  | § 29 Vorbehalte des Kirchengemeinderates   | 19 |
| § 9 Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen Teilortswahl im Predigtbezirk | 6  | § 30 Ende der Amtszeit, Bildung des Kirchengemeinderates für die neue Amtszeit   | 19 |
| § 10 Gesetzliche Mitglieder  | 9  | § 31 Geschäftsführender Vorsitz  | 20 |
| § 11 Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme                               | 10 | § 32 Auflösung des Kirchengemeinderates  | 20 |
| § 12 Vorsitz im Ältestenkreis  | 10 | <b>VII. Die Bezirkssynode</b>  | 20 |
| § 13 Sitzungen des Ältestenkreises   | 11 | § 33 Zusammensetzung der Bezirkssynode   | 20 |
| § 14 Ausschüsse, Delegation  | 11 | § 34 Zahl der Synodalen je Pfarrgemeinde, Stellvertretung  | 20 |
| <b>V. Veränderungen des Ältestenkreises im Laufe der Wahlperiode</b>         | 11 | § 35 Wahlverfahren   | 21 |
| § 15 Allgemeines   | 11 | § 36 Berufung von Synodalen  | 21 |
| § 16 Nachwahl durch den Ältestenkreis  | 11 | § 37 Mitglieder kraft Amtes  | 22 |
| § 17 Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten            | 13 | § 38 Beratende Teilnahme an den Tagungen der Bezirkssynode   | 22 |
| § 18 Auflösung des Ältestenkreises   | 13 | § 39 Vorsitz der Bezirkssynode   | 22 |

|              |  |    |
|--------------|--|----|
| § 40         | Tagungen der Bezirkssynode, Geschäftsordnung                                 | 22 |
| § 41         | Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation                           | 23 |
| § 42         | Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode                           | 23 |
| <b>VIII.</b> | <b>Der Bezirkskirchenrat</b>   | 23 |
| § 43         | Amtszeit, Zusammensetzung und Bildung  | 23 |
| § 44         | Mitglieder kraft Amtes   | 23 |
| § 45         | Mitglieder durch Wahl  | 23 |
| § 46         | Wahlverfahren  | 24 |
| § 47         | Vorsitz des Bezirkskirchenrates  | 24 |
| § 48         | Sitzungen des Bezirkskirchenrates, Ausschüsse                                | 24 |
| <b>IX.</b>   | <b>Bildung der Landessynode</b>  | 25 |
| § 49         | Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk                                    | 25 |
| § 50         | Wählbarkeit  | 25 |
| § 51         | Vorbereitung der Wahl  | 25 |
| § 52         | Durchführung der Wahl  | 26 |
| § 53         | Berufung von Synodalen   | 26 |
| § 54         | Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode                                  | 26 |
| <b>X.</b>    | <b>Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise</b> | 26 |
| § 55         | Gemeindewahlausschüsse   | 26 |
| § 56         | Bezirkswahlausschüsse  | 27 |
| § 57         | Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse                               | 27 |
| § 58         | Anordnung der Wahl, Zeitplan   | 27 |
| § 59         | Wahlbezirke, Stimmbezirke  | 28 |
| § 60         | Aufgaben des Gemeindewahlausschusses   | 28 |
| § 61         | Wählerverzeichnis  | 28 |
| § 62         | Prüfung des Wählerverzeichnisses   | 29 |
| § 63         | Offenlegung und Ergänzung des Wählerverzeichnisses                           | 29 |
| § 64         | Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung                               | 30 |
| § 65         | Einreichung von Wahlvorschlägen  | 30 |
| § 66         | Wahlvorschlag  | 30 |
| § 67         | Prüfung der Wahlvorschläge   | 31 |
| § 68         | Ergänzung der Wahlvorschläge   | 31 |
| § 69         | Aufstellung der Wahlvorschlagsliste  | 31 |
| § 70         | Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit                                    | 31 |
| § 71         | Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden         | 32 |
| § 72         | Ort und Zeitraum der Wahl  | 32 |
| § 73         | Wahl   | 32 |
| § 74         | Briefwahl  | 33 |
| § 75         | Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses                              | 35 |
| § 76         | Bekanntgabe des Wahlergebnisses  | 36 |
| § 77         | Wahlanfechtung   | 36 |
| § 78         | Ungültigkeit der Wahl  | 37 |
| § 79         | Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung                                       | 37 |
| § 80         | Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat                               | 37 |
| § 81         | Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen                    | 37 |
| <b>XI.</b>   | <b>Schlussbestimmungen</b>   | 38 |
| § 82         | In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen                                       | 38 |

## I. Allgemeines

### § 1 Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. die Voraussetzungen für die Wahl und Mitgliedschaft
  - a) der Kirchenältesten in den Organen der Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden sowie
  - b) der Synodalen in den Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und
  - c) der Synodalen in der Landessynode,
2. die Zusammensetzung, das Verfahren der Wahl, der Berufung und die Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Organen sowie die innere Organisation und Verfahrensfragen der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden.

### DB zu § 1 LWG: Regelungsbereich

**1.1** Mit der Einführung des LWG sind die Voraussetzungen für die Wahl und die Mitgliedschaft der Kirchenältesten in den Organen der Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden sowie der Synodalen in den Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und der Landessynodalen in diesem Gesetz geregelt.

**1.2** Gleichzeitig wird in dem Gesetz die Zusammensetzung, das Verfahren der Wahlen, die Berufung und die Beendigung der Mitgliedschaft in den genannten Organen geregelt.

**1.3** Das LWG umfasst nunmehr auch Regelungen der inneren Organisation und Verfahrensfragen der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden, die zuvor Bestandteil der Grundordnung waren.

Für die allgemeinen Kirchenwahlen 2007 und die Wahlen 2008 werden der besseren Übersicht wegen die Durchführungsbestimmungen den Bestimmungen des Leitungs- und Wahlgesetzes gegenübergestellt. Der Zeitplan für die Wahlen (siehe GVBl. Nr. 1/2007 S. 3) ist als kopierfähige Anlage nochmals beigefügt.

## § 2

### Allgemeine Kirchenwahlen

- (1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.
- (2) Die allgemeinen Kirchenwahlen zur Bildung der Ältestenkreise, der Bezirkssynoden und der Landessynode werden alle sechs Jahre durchgeführt.
- (3) Die Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise der Pfarrgemeinden erfolgt durch die Gemeindeglieder nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts. Die Wahl ist geheim.

## II. Wahlberechtigung

### § 3

#### Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl der Kirchenältesten in den Ältestenkreis ist jedes Gemeindeglied einer Pfarrgemeinde, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Feststellung der Wahlberechtigung ist der vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegte Termin für die allgemeinen Kirchenwahlen maßgebend.
- (2) Die Wahlberechtigung nach Absatz 1 verliert ein Gemeindeglied, wenn es
  1. sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt oder
  2. offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben.
- (3) Die Entscheidung über die Wahlberechtigung trifft der Gemeindewahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 bzw. § 64.

### **DB zu § 3 LWG: Wahlberechtigung**

**3.1** Das **Mindestalter von 14 Jahren** hat das Gemeindeglied vollendet, das am Tag der Wahl Geburts- tag hat und 14 Jahre alt wird (§ 187 Abs. 2 BGB).

**3.2** Die Wahlberechtigung setzt die **Mitgliedschaft** zur Evangelischen Landeskirche in Baden voraus.

*Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Pfarr- oder Kirchengemeinden ist. Mitglieder einer Pfarr- oder Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die im Bereich der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder ausschließlich Mitglied einer anderen Kirchengemeinschaft sind (§ 5 Abs. 1 GO).*

*Die Konfirmation ist nicht Voraussetzung für die Wahlberechtigung.*

**3.3** Bei mehreren Wohnsitzen besteht das Wahlrecht nur in der Gemeinde des Hauptwohnsitzes nach staatlichem Melderecht (vergleiche hierzu § 1 der Verordnung zum Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft vom 21.06.85, Textsammlung Niens/Winter Nr. 140.110). Das Meldegesetz des Landes Baden-Württemberg spricht statt von Wohnsitz von Wohnung. Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung, die in § 17 Abs. 2 S. 1 bis 3 Meldegesetz wie folgt bestimmt ist:

„(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. ...“

**3.4** Abweichend von dem Prinzip der Wahlberechtigung im Wahlbezirk des Hauptwohnsitzes sind die Gemeindeglieder, die sich nach § 55 Abs. 2 und 3 GO im Ganzen umgemeldet haben, im Wahlbezirk der Pfarrgemeinde wahlberechtigt, in die sie aufgenommen wurden. Voraussetzung ist, dass die Aufnahme so rechtzeitig erfolgt, dass bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 63 Abs. 3 LWG erfolgen kann. Wegen des Ummeldeverfahrens wird auf DB-LWG Nrn. 63.3 und 63.4 verwiesen. Dies gilt auch für die Ummeldungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg; siehe hierzu Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 07. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 12/2006 S. 237). Wegen Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland wird auf DB-LWG Nr. 63.7 verwiesen.

**3.5** Außer den Mitgliedern anderer evangelischer Gliedkirchen der EKD scheidet auch Glieder evangelischer Kirchen, die im Bereich der Landeskirche bestehen, für die Wahlbeteiligung aus. Für den Übertritt im Bereich der ACK in Baden-Württemberg gilt die entsprechende Vereinbarung vom 13. November 1984 (GVBl. 1985 S. 50, Textsammlung Niens/Winter Nr. 140.200). Die römisch-katholische Kirche und die altkatholische Kirche sind an der Vereinbarung nicht beteiligt.

**3.6** Aus dem Ausland zugezogene Mitglieder einer evangelischen Kirche werden nach § 9 Abs. 3 des Kirchengesetzes (der EKD) über die Kirchenmitgliedschaft (Textsammlung Niens/Winter Nr. 140.100) grundsätzlich mit ihrer Anmeldung bei der staatlichen Meldebehörde Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diese Anmeldung wird einer Aufnahme durch den Ältestenkreis, wie sie § 5 Abs. 2 GO vorsieht, gleichgestellt und kirchlicherseits von Amts wegen anerkannt. Daraus ergibt sich unter den sonstigen Voraussetzungen die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

*Nach § 9 Abs. 4 Kirchenmitgliedschaftsgesetz hat ein solches Gemeindeglied jedoch die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Pfarramt seine Anmeldung von Anfang an rückgängig zu machen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt von dem Gemeindeglied die Mitgliedschaft bestritten, ist im Einzelfall zu entscheiden.*

**3.7** Nach den gesamtkirchlichen Regelungen der EKD sowie § 2 Abs. 2 kirchliches Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden sind die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs Glieder der Kirchengemeinde, in deren Kirchspiel sie ihren ständigen Wohnsitz oder dienstlichen Aufenthalt haben (Textsammlung Niens/Winter Nr. 310.612). Zu den Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs gehören die Berufssoldaten und Mitarbeiter der Standortverwaltung einschließlich deren im Kirchspiel wohnender Familienangehörige, nicht jedoch die wehrpflichtigen Soldaten.

*Durch diese spezialgesetzliche Regelung erlangen diejenigen des genannten Personenkreises die Wahlberechtigung in der Pfarrgemeinde, in deren personalen Seelsorgebereich sie ihren Wohnsitz oder ihren dienstlichen Aufenthalt haben, soweit sie nicht bereits durch ihren Hauptwohnsitz Mitglied der Pfarrgemeinde sind. Diese Spezialregelung geht der allgemeinen Regelung des staatlichen Melderechts vor.*

*Der genannte Personenkreis ist nur dann in den Wählerlisten des Kirchlichen Rechenzentrums Südwestdeutschland (KRZ) erfasst, wenn ein Hauptwohnsitz begründet wurde. Im Benehmen mit dem jeweiligen Militärpfarrer ist die Form der Information der hiernach Wahlberechtigten und das Verfahren der Aufnahme in das Wählerverzeichnis abzuklären.*

**3.8** Die Information der wahlberechtigten Gemeindeglieder über Ort und Zeitraum der Wahl hat durch den Gemeindevwahlausschuss in geeigneter Weise zu erfolgen. Dies kann z. B. gemeinsam mit dem Versand/ Verteilen der Wahlbenachrichtigungen oder mit der Wahlinformation über die Kandidierenden erfolgen. Die Wahlbenachrichtigung dient gleichzeitig als Wahlausweis und kann zur Beantragung von Briefwahlunterlagen (Briefwahl auf Antrag; siehe hierzu DB-LWG Nr. 74.1) verwendet werden. Die Wählerverzeichnisse (nach Straßen sortiert) werden zum Einen in gedruckter Form (einfach) und als Datei (CSV-Format) bis spätestens Ende September 2007 zur Verfügung gestellt. Auf den Ausdruck von Adressetiketten wird verzichtet, jedoch werden diese ebenfalls als Datei zum Download (Herunterladen von Dateien) bereitgestellt. Das Downloaden der Wählerverzeichnisse und der Adressetiketten in Dateiform erfolgt über das Portal des Kirchlichen Rechenzentrums Südwestdeutschland (KRZ-Portal).

**3.9** Der Verlust der Wahlberechtigung nach § 3 Abs. 2 LWG setzt eine förmliche Entscheidung nach § 62 bzw. § 64 LWG vor der Wahl voraus. Unter den Voraussetzungen des § 77 Abs. 3 LWG kann gegebenenfalls nach der Wahl im Rahmen einer Wahlanfechtung eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden herbeigeführt werden.

### III. Wählbarkeit in den Ältestenkreis, Beendigung der Mitgliedschaft

#### § 4 Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde ist ein Gemeindeglied, das

1. wahlberechtigt ist,
2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist,
3. bereit ist,
  - a) sich regelmäßig am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen,
  - b) verantwortlich in der Gemeinde mitzuarbeiten und
  - c) die kirchlichen Ordnungen anzuerkennen.

(2) Von der Wählbarkeit in den Ältestenkreis ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, das in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und seinen Dienst in der Pfarrgemeinde versieht, in der es wahlberechtigt ist. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.

(3) Nicht wählbar sind Angehörige der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers oder Angehörige anderer Personen (§ 5), die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören.

(4) Die Entscheidung über die Wählbarkeit trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 67 bzw. § 70.

(5) Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

#### DB zu § 4 LWG: Wählbarkeit

**4.1** Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit ergeben sich im Wesentlichen aus der Bedeutung, der Verantwortung und den Aufgaben der Gemeindeführung durch den Ältestenkreis und den Leitungsdienst der einzelnen Kirchenältesten nach der Grundordnung (vgl. insbesondere § 20, § 37 Abs. 1 und 2 sowie § 45 GO). § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LWG fasst diese Voraussetzungen in der Person der bzw. des Kandidierenden zusammen.

**4.2** Das **Mindestalter von 18 Jahren** hat ein Gemeindeglied vollendet, das am Tag der Wahl Geburtstag hat und 18 Jahre alt wird (§ 187 Abs. 2 BGB).

**4.3** Begründen Kirchenälteste während der Wahlperiode ein Arbeitsverhältnis i. S. von § 4 Abs. 2 LWG oder erfolgt die Erhöhung des als geringfügig anzusehenden Beschäftigungsumfanges (höchstens bis zu fünf Wochenstunden), scheiden diese aufgrund von § 4 Abs. 2 LWG aus dem Ältestenamte aus.

Der Ausschluss von der Wählbarkeit gilt auch für die Elternzeit oder während einer Beurlaubung.

**4.4** Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist auch ein Gemeindeglied, das aufgrund eines Gestellungsvertrages in der Pfarrgemeinde seinen Dienst versieht, in der es wahlberechtigt ist.

**4.5** Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 LWG dem Ältestenkreis als beratende Mitglieder angehören, wenn sie in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind, sind unabhängig hiervon auch in den Ältestenkreis wählbar, wenn das Arbeitsverhältnis zur Landeskirche und nicht zur Kirchengemeinde oder zum Kirchenbezirk besteht.

**4.6** Wiederwahl ist zulässig.

#### § 5 Ausschluss von Angehörigen

(1) Angehörige können innerhalb derselben Pfarrgemeinde nicht gleichzeitig Kirchenälteste sein. Als Angehörige gelten Ehegattin oder Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger sowie Mitglieder eingetragener Lebenspartnerschaften.

(2) Werden bei der Gemeindewahl Personen nach Absatz 1 zu Kirchenältesten gewählt, scheidet die Person mit der geringeren Stimmenzahl aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit zueinander in eine Beziehung nach Absatz 1 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Nachwahl entscheidet gegebenenfalls das Los.

(4) Kirchenälteste scheiden ferner aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht oder als beratendes Mitglied angehört, in eine Beziehung nach Absatz 1 treten.

(5) Auf Antrag des Gemeindevwahlausschusses kann der Bezirkswahlausschuss bei Verwandten und Verschwägerten zweiten Grades Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen. Während der laufenden Amtszeit des Ältestenkreises entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises.

**DB zu § 5 LWG: Ausschluss von Angehörigen**

**5.1** Nicht wählbar sind auch Angehörige von Personen, die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören (§ 4 Abs. 3 LWG).

**5.2** Lebenspartner gelten nach § 11 Lebenspartnerschaftsgesetz als Familienangehörige.

**5.3** Zu den Verwandten bzw. Verschwägerten zweiten Grades des Personenkreises nach § 5 Abs. 1 gehören Geschwister, Schwager und Schwägerinnen.

**§ 6**

**Beendigung der Mitgliedschaft im Ältestenkreis**

(1) Die Amtszeit der Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten. Das Kirchenältestenamt endet ferner kraft Gesetzes vor Ablauf der Amtszeit durch

1. die Niederlegung des Amtes,
2. die Beendigung der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde, es sei denn, es erfolgt eine Ummeldung im Ganzen und der Ältestenkreis stimmt einer Fortführung des Amtes zu,
3. die Auflösung des Ältestenkreises nach § 18,
4. eine Neuwahl nach § 17,
5. die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, das nach § 4 Abs. 2 die Wählbarkeit ausschließt,
6. der Eintritt eines Tatbestandes nach § 5,
7. Austritt aus der Kirche.

(2) Das Kirchenältestenamt endet außerdem durch Entlassung. Hierüber entscheidet der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises. Der Antrag kann gestellt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 1 nicht mehr vorliegen, oder
2. die Verpflichtungen aus dem Ältestenamte trotz wiederholter Ermahnungen vernachlässigt werden, oder
3. die Ausübung des Ältestenamtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist, oder
4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des Ältestenamtes entgegensteht.

Der Bezirkskirchenrat kann die Entlassung auch ohne Antrag des Ältestenkreises aussprechen, wenn die genannten Voraussetzungen offenkundig vorliegen.

(3) Sind Kirchenälteste Mitglieder einer Synode, so endet mit der Entlassung nach Absatz 2 auch dieses Amt.

**IV. Der Ältestenkreis**

**§ 7**

**Ältestenkreis der Pfarrgemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindewahl**

(1) Für jede Pfarrgemeinde (§ 11 GO) sind durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder Kirchenälteste in den Ältestenkreis zu wählen (Gemeindewahl).

(2) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten eines Ältestenkreises (Sollzahl) richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde sowie der Zahl der Pfarrstellen, sofern ein Gruppenpfarramt oder ein Gruppenamt besteht. Sie beträgt

|  |                       |                   |
|--|-----------------------|-------------------|
| <b>A. In Pfarrgemeinden</b>  |                       |                   |
| bis  | 699 Gemeindeglieder   | 4 Kirchenälteste  |
| 700 bis  | 1.999 Gemeindeglieder | 6 Kirchenälteste  |
| ab   | 2.000 Gemeindeglieder | 8 Kirchenälteste  |
| <b>B. In Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt/Gruppenamt):</b>  |                       |                   |
| <b>B1 Bei 2 Pfarrstellen</b>   |                       |                   |
| bis  | 3.999 Gemeindeglieder | 9 Kirchenälteste  |
| ab   | 4.000 Gemeindeglieder | 12 Kirchenälteste |
| <b>B2 Bei 3 Pfarrstellen</b>   |                       |                   |
| bis  | 5.999 Gemeindeglieder | 12 Kirchenälteste |
| ab   | 6.000 Gemeindeglieder | 16 Kirchenälteste |
| <b>C. Bei mehr als 3 Pfarrstellen</b><br>wird die Zahl der Kirchenältesten vom Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzt.   |                       |                   |
| <b>D. Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen</b><br>kann auf Antrag des Bezirkskirchenrats vom Evangelischen Oberkirchenrat von den Sollzahlen nach Abschnitt A und B befristet abgewichen werden. |                       |                   |

(3) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.

(4) Der Ältestenkreis kann beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 2 bis um die Hälfte erhöht wird; bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 8 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises ist spätestens zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, bekannt zu geben. Die Erhöhung hat keine Auswirkung auf Bestimmungen, die auf § 7 Abs. 2 verweisen.

**DB zu § 7 LWG: Ältestenkreis der Pfarrgemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindevahl**

**7.1** Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten ist abhängig von der Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Für die allgemeinen Kirchenwahlen 2007 ergibt sich diese Zahl aus den letzten im Jahre 2006 an die Pfarrämter übersandten Bestandslisten des Kirchlichen Rechenzentrums Südwestdeutschland. Die Gemeindeglieder mit Zweitwohnsitz zählen nicht mit.

**7.2** Ergeben sich im Wahljahr Veränderungen durch die Zusammenlegung bzw. Auflösung von Predigtbezirken bzw. Wahlbezirken

a) durch Veränderung des Gebiets von Pfarrgemeinden,

b) durch rasante Veränderungen (Neubaugebiet)

kann **in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat** die Zahl der Gemeindeglieder zum jeweiligen Zeitpunkt der Veränderung zu Grunde gelegt werden.

**7.3** Die Bekanntgabe des Beschlusses des Ältestenkreises, dass die Zahl der durch die Gemeinde zu wählenden Kirchenältesten erhöht wird, muss bei den allgemeinen Kirchenwahlen 2007 spätestens am 15. Juli 2007 zusammen mit der Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, erfolgen.

**7.4** Die Erhöhung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten hat keine Auswirkung auf die Zahl der in die Bezirkssynode zu entsendenden Synodalen.

**7.5** Scheiden Kirchenälteste im Lauf der Wahlperiode aus, ist eine Nachwahl nach § 16 LWG erst erforderlich, wenn die Zahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 LWG unterschritten wird.

**7.6** Die Bildung des Ältestenkreises durch Teilortswahl richtet sich nach § 9 LWG.

**7.7** In den Pfarrgemeinden des Kirchenbezirks Freiburg-Stadt richten sich die Zusammensetzung und die Bildung des Ältestenkreises nach der Rechtsverordnung des Landeskirchenrats.

## § 8

### Zuwahl durch den Ältestenkreis

(1) Der Ältestenkreis kann beschließen, die Zahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 durch Zuwahl bis zur Hälfte zu erhöhen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet.

(2) Eine Zuwahl ist jederzeit möglich. Die Bestimmungen über die Nachwahl (§ 16) finden entsprechende Anwendung.

(3) Eine Zuwahl kann durch die neu gewählten Kirchenältesten bereits vor der Einführung erfolgen, wenn nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen die Verpflichtung nach der Grundordnung erfolgt ist. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 70. Im Übrigen ist nach § 16 Abs. 5 und 6 zu verfahren.

**DB zu § 8 LWG: Zuwahl durch den Ältestenkreis**

**8.1** Die Zuwahl bietet die Möglichkeit, die Repräsentation der in der Gemeinde vorhandenen Aktivitäten berufsständischer und sonstiger Gruppierungen im Ältestenkreis zu fördern bzw. die Vertretung aus **einem dem Kirchspiel zugehörigen Orts- oder Stadtteil in der Pfarrgemeinde** zu verbessern.

**8.2** Die Wahl ist geheim. Zur Frage der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises und der Durchführung der Wahl wird auf § 138 GO und die Ausführungen zu § 16 LWG verwiesen.

**8.3** Bezüglich der Auswirkungen auf die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten des Ältestenkreises wird auf § 10 LWG verwiesen.

**8.4** Die „zugewählten“ Kirchenältesten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die nach § 7 LWG von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten.

**8.5** Die Namen der zugewählten Kirchenältesten sind dem **Evangelischen Oberkirchenrat** mitzuteilen.

## § 9

### Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen Teilortswahl im Predigtbezirk

(1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für den räumlichen Bereich der Predigtstellen Predigtbezirke eingerichtet werden, in denen die Gemeindeglieder anteilmäßig die Kirchenältesten in den Ältestenkreis wählen. Maßstab für die Aufteilung ist in der Regel die Zahl der Gemeindeglieder im Sinne von § 7 Abs. 3. Es kann auch eine andere Aufteilung erfolgen.

(2) Die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten ändert sich durch die Einrichtung von Predigtbezirken nicht. § 7 Abs. 4 und § 8 gelten entsprechend.

(3) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehr als zwei Predigtstellen, können einem Predigtbezirk mehrere Predigtstellen zugeordnet werden.

(4) Über die Einrichtung von Predigtbezirken und die Aufteilung der in den einzelnen Predigtbezirken zu wählenden Kirchenältesten beschließt der Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit. Der Beschluss über die Einrichtung von Predigtbezirken bleibt so lange in Kraft, bis er aufgehoben wird. Beide Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(5) Die in den Predigtbezirken gewählten Kirchenältesten können Zuständigkeiten im Bereich der örtlichen Gemeindearbeit, den Gottesdienst und der kirchlichen Lebensordnungen wahrnehmen, soweit der Ältestenkreis entsprechende Regelungen trifft. Die Regelungen können widerrufen werden.

**DB zu § 9 LWG: Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen; Teilortswahl im Predigtbezirk**

**9.1** Die Regelung über die Einrichtung von Predigtbezirken zur Durchführung einer **Teilortswahl** ist neu. Sie gilt erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2007. Sie kann in Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen angewandt werden, wenn in der Amtsperiode 2001 bis 2007 nur ein Ältestenkreis gebildet wurde. Damit wird die bisherige Regelung für die so genannten „kirchlichen Nebenorte“ ersetzt. Auf die **Übergangsregelung nach DB-LWG Nr. 9.2** wird verwiesen.

**9.1.1** Die Einrichtung von Predigtbezirken zur Durchführung einer Teilortswahl kann auch in Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt, ggf. Gruppenamt) erfolgen, wenn mehrere Predigtstellen vorhanden sind.

**9.1.2** Soll für die Amtsperiode 2007/2013 der Ältestenkreis durch Teilortswahl gebildet werden, hat der Ältestenkreis

- a) die Einrichtung der Predigtbezirke an den Predigtstellen zu beschließen,
- b) die Zuordnung der Gemeindeglieder zu diesen Predigtbezirken nach Orts-/Stadtteilen oder Straßen festzulegen.

Die Gemeindeversammlung ist zuvor zu hören. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

**9.1.3** Bei der Bildung des Ältestenkreises durch Teilortswahl werden die Kirchenältesten jeweils für den Predigtbezirk gewählt, der ein eigener Wahlbezirk ist. Die in den Predigtbezirken Gewählten bilden den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde.

**Beispiel:**

In der Kirchengemeinde E besteht in der Petrus-, Paulus- und Johannesgemeinde jeweils eine Pfarrstelle. In der Petrus- und Paulusgemeinde befinden sich jeweils eine Predigtstelle. Die Johannesgemeinde hat drei Predigtstellen, eine im städtischen, zwei im ländlichen Bereich. Es besteht ein Ältestenkreis. Die Gemeindegliederzahl beträgt 2.100. Nach § 7 LWG sind 8 Kirchenälteste zu wählen. Die (Soll-)Zahl kann nach § 7 LWG um vier auf 12 Kirchenälteste erhöht werden.

Beschließt der Ältestenkreis **der Johannesgemeinde**, dass zur Durchführung der Teilortswahl für den Bereich aller Predigtstellen jeweils ein Predigtbezirk eingerichtet wird, ist die Zahl der in den Predigtbezirken zu wählenden Kirchenältesten in der Regel auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl zu ermitteln:

Gesamtzahl der Ältesten nach § 7 X Zahl der Gemeindegli. des Predigtbezirks  
Zahl der Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde

**9.1.4** Nach dem Beispiel zu Nr. 9.1.3 ergibt sich unter Zugrundelegung der nach § 7 Abs. 2 LWG ermittelten Sollzahl (hier: 8 Kirchenälteste) rechnerisch folgende Aufteilung

| Predigtbezirk                   | Gemeindeglieder | Kirchenälteste |
|---------------------------------|-----------------|----------------|
| A                               | 1.400           | 5              |
| B                               | 400             | 2              |
| C                               | 300             | 1              |
| <b>Pfarrgemeinde insgesamt:</b> | <b>2.100</b>    | <b>8</b>       |

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ältestenkreises, die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten abweichend vom rechnerischen Ergebnis festzulegen, wenn dies sachlich begründet ist (§ 9 Abs. 1 letzter Satz LWG). Eine Änderung darf nicht willkürlich erfolgen.

**9.1.5** Ein Ausgleich kann auch durch die Erhöhung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach § 7 Abs. 4 LWG erfolgen. So kann der Ältestenkreis beispielsweise die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten im Predigtbezirk C um 1 auf 2 und im Predigtbezirk A um 2 auf 7 (oder um 3 auf 8) erhöhen, so dass insgesamt 11 (bzw. 12) Kirchenälteste zu wählen sind.

Soll in diesem Beispiel eine Erhöhung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten vorgenommen werden, könnte dies zu folgendem Ergebnis führen:

| <b>Predigtbezirk</b>            | <b>Gemeindeglieder</b> | <b>Kirchenälteste</b> | <b>Erhöhung</b> | <b>insgesamt zu wählende Kirchenälteste</b> |
|---------------------------------|------------------------|-----------------------|-----------------|---|
| A                               | 1.400                  | 5                     | 2               | 7   |
| B                               | 400                    | 2                     | 0               | 2   |
| C                               | 300                    | 1                     | 1               | 2   |
| <b>Pfarr-gemeinde insgesamt</b> | <b>2.100</b>           | <b>8</b>              | <b>3</b>        | <b>11</b>                                   |

**9.1.6** Es ist auch möglich, nur zwei Predigtbezirke einzurichten, zum Beispiel an der Predigtstelle A sowie einen Predigtbezirk für den Bereich der Predigtstellen B und C (§ 9 Abs. 3 LWG).

**9.1.7** Auf die Möglichkeit der Delegation von Zuständigkeiten des Ältestenkreises auf die in den Predigtbezirken gewählten Kirchenältesten nach § 9 Abs. 5 LWG (z. B. örtliche Gemeindegliederarbeit, Gottesdienst etc.) wird verwiesen.

**9.2** Für Pfarrgemeinden eines sog. kirchlichen Nebenortes mit einem Ältestenkreis nach § 43 GO in der bis zum 31. Dez. 2005 geltenden Fassung ergibt sich nachfolgende **Übergangsregelung**.

Die Bestimmungen über die „Filialkirchengemeinde“ (früherer § 42 GO) und den sog. kirchlichen Nebenort (früherer § 43 GO\*) wurden durch das 16. kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 20. Oktober 2005 (GVBl. Nr. 13/2005 S. 166) aufgehoben. Bei der Wahl in den bisherigen Filialkirchengemeinden tritt keine Änderung ein. Für die kirchlichen Nebenorte mit einem Ältestenkreis wurde in Art. 12 Abs. 2 des 16. GO-Änderungsgesetzes folgende Übergangsregelung getroffen:

\* § 43 GO a. F. lautet:

(1) Gehört zum Kirchspiel einer Kirchengemeinde (§ 28 Abs. 2) ein von dem Hauptort räumlich getrennter kommunaler Ort, Ortsteil oder Stadtteil (kirchlicher Nebenort), so werden die Kirchenältesten in der Regel von den Gemeindegliedern im Haupt- und Nebenort gemeinsam gewählt.

(2) Findet in dem Nebenort regelmäßig Gottesdienst statt und beträgt die Zahl der in dem Nebenort wohnenden Gemeindeglieder 100 und mehr, so können für diesen Gemeindeteil eigene Kirchenälteste gewählt werden. Sie bilden zusammen mit den Kirchenältesten des Hauptortes und der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Kirchengemeinderat.

(3) Zählt ein Kirchspiel mehrere Nebenorte, für die Kirchenälteste bestellt sind, so kann in einer Gemeindeglieder-Vorsorge getroffen werden, dass im Kirchengemeinderat die Zahl der Kirchenältesten des Hauptortes durch die Zahl der Kirchenältesten der Nebenorte nicht überschritten wird.

(4) Die Bestimmungen über die Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden finden entsprechend Anwendung.

(5) Absatz 1 und 4 findet entsprechende Anwendung in Pfarrgemeinden von Kirchengemeinden nach § 31 Abs. 1, wenn innerhalb des Gebiets der Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen bestehen.

„(2) Die in einem kirchlichen Nebenort nach § 43 der bisherigen Fassung der Grundordnung am 31. Dezember 2005 bestehenden Ältestenkreise bleiben bis zum Amtsantritt der neu gewählten Ältestenkreise nach den nächsten allgemeinen Ältestenwahlen bestehen. Sie können letztmals bei den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 2007 neu gebildet werden, es sei denn der Bezirkskirchenrat beschließt nach § 11 Abs. 3 Grundordnung neuer Fassung die Auflösung der Pfarrgemeinde des Nebenortes. Bei der Bildung des Kirchengemeinderats in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 31 Abs. 2 Grundordnung neuer Fassung) werden Haupt- und Nebenort wie eine Pfarrgemeinde mit einem Ältestenkreis behandelt.“

**9.2.1** In den genannten Fällen kann letztmalig für die Amtsperiode 2007/2013 ein Ältestenkreis gewählt werden.

**9.2.2** Eine Auflösung kann auch auf Antrag des Ältestenkreises erfolgen. Ein solcher Antrag ist zu empfehlen, wenn für die Amtsperiode 2007/2013 zusammen mit dem sog. Hauptort nur noch ein Ältestenkreis gewählt werden soll.

**Beispiel:**

In einer Kirchengemeinde im ländlichen Raum mit einer Pfarrstelle bestehen drei Predigtstellen und zwar:

- a) im Hauptort K mit 1.200 Gemeindegliedern
- b) im Nebenort N mit 600 Gemeindegliedern
- c) im Nebenort F mit 400 Gemeindegliedern.

Die Ältestenkreise der Nebenorte N und F können beim Bezirkskirchenrat die Auflösung der Pfarrgemeinde beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist für den Haupt- und die Nebenorte ein Ältestenkreis zu wählen – alle wahlberechtigten Gemeindeglieder wählen alle Kirchenälteste.

**9.2.3** Im Beispiel zu Nr. 9.2.2 können die Ältestenkreise des Haupt- und sog. Nebenortes (§ 43 GO a. F.) in gemeinsamer Sitzung auch die Einrichtung von Predigtbezirken zur Durchführung der Teilortswahl nach § 9 LWG im Verfahren nach Nr. 9.1.2 bis 9.1.7 beschließen; der Beschluss bedarf der Zustimmung des Bezirkskirchenrates. Der Beschluss ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

**9.3** Die Pfarrgemeinden bzw. die Bezirkskirchenräte werden gebeten, Beschlüsse im Sinne der Nrn. 9.1 und 9.2 dem Evangelischen Oberkirchenrat möglichst bis April 2007 (siehe auch Anlage „Zeitplan“) mitzuteilen.

**§ 10  
Gesetzliche Mitglieder**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind

- 1. die Kirchenältesten,
- 2. kraft Amtes:
  - a) die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder
  - b) die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle,
  - c) die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstgesetz (redaktionell: § 57 PFDG<sup>\*)</sup>).

(2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises ist die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten einschließlich der Zahl der Mitglieder kraft Amtes maßgebend, auch wenn die Zahl der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten geringer ist.

(3) Die Sollzahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 8 Abs. 1 oder durch Gemeindevwahl nach § 7 Abs. 4 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.

\* Auszug aus dem Pfarrdienstgesetz:

Mitgliedschaft in kirchlichen Organen bei Stellenteilung

§ 57

(1) Im Falle einer Stellenteilung wechselt die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis und in dieser Eigenschaft die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sowie in der Bezirkssynode unter den Beteiligten alle drei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge. Die andere Stelleninhaberin bzw. der andere Stelleninhaber ist während dieser Zeit beratendes Mitglied. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt das beratende Mitglied das Stimmrecht aus. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises eine Ausnahme vom Wechsel der stimmberechtigten Mitgliedschaft genehmigen.

(2) Die Wahl zur bzw. zum Vorsitzenden des Ältestenkreises ist an das Stimmrecht gebunden. Das Amt endet mit dem Wechsel in der Stimmberechtigung.

(3) Die Möglichkeit der Kandidatur für ein durch Wahl der Bezirkssynode zu besetzendes Amt der Organe des Kirchenbezirkes besteht bei einer Stellenteilung unabhängig von dem Wechsel zwischen der stimmberechtigten und beratenden Mitgliedschaft nach Absatz 1. Entsprechendes gilt für den Vorsitz des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden.

(4) Abweichend von Absatz 1 üben im Falle der Wahl die Gewählten für die Dauer dieses Amtes das Stimmrecht in der Bezirkssynode bzw. im Kirchengemeinderat aus. In dieser Zeit ruht das andere Stimmrecht in den jeweiligen Gremien.

(4) Ist ein Mitglied des Ältestenkreises an der Beratung und Entscheidung des Ältestenkreises aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen, tritt eine Beschlussunfähigkeit wegen Fehlens dieses Mitglieds nicht ein.

**DB zu § 10 LWG: Gesetzliche Mitglieder**

**10.1** Nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 GO ist ein Ältestenkreis beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Diese und andere Bestimmungen, z. B. § 9 Pfarrstellenbesetzungsgesetz, machen es erforderlich, die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten eines Ältestenkreises festzulegen. Dies ist insbesondere im Blick auf Veränderungen durch die Zuwahl nach § 8 LWG bzw. durch das Ausscheiden von Mitgliedern während der Wahlperiode erforderlich.

**10.2** Durch folgendes Beispiel soll deutlich gemacht werden, wie die **Gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten (GMZdK)** eines Ältestenkreises in der jeweiligen Situation ermittelt wird:

GMZdK eines Ältestenkreises mit 2.500 Gemeindegliedern (§ 7 Abs. 2 LWG) ergibt **8 Kirchenälteste**

Erhöhung durch Zuwahl von vier Kirchenältesten (§ 8 Abs. 1 LWG; das Gleiche gilt auch, wenn bereits bei der Gemeindevwahl nach § 7 Abs. 4 LWG eine Erhöhung erfolgte) **+ 4 Kirchenälteste**

danach beträgt die **GMZdK** **12 Kirchenälteste**

Es scheiden zwei Kirchenälteste aus **- 2 Kirchenälteste**

danach beträgt die **GMZdK** **10 Kirchenälteste**

Nach einer erneuten Zuwahl eines/einer Kirchenältesten **+ 1 Kirchenälteste(r)**

beträgt die **GMZdK** nunmehr **11 Kirchenälteste**

Scheiden danach drei Kirchenälteste aus **- 3 Kirchenälteste**

beträgt die **GMZdK** (wieder) **8 Kirchenälteste.**

Scheidet ein(e) Kirchenälteste(r) aus, ändert sich die GMZdK dadurch nicht. Sie beträgt nach wie vor **8 Kirchenälteste.**

Das Gleiche gilt, wenn weitere Kirchenälteste ausscheiden. Dies bedeutet, dass bei einem Absinken der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten unter die Zahl 8 bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit von der gesetzlichen Mitgliederzahl 8 auszugehen ist.

**10.3** Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mitgliedschaft der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers

kraft Amtes ist der Ältestenkreis bei der in DB-LWG Nr. 10.2 angenommenen Gemeindegröße bei unterschiedlicher GMZdK wie folgt beschlussfähig:

| GMZdK | Pfarrerin/Pfarrer | GMZdK | Beschlussfähigkeit bei einer Anwesenheit von Mitgliedern |
|-------|-------------------|-------|--|
| 12    | +1                | 13    | (6+1=) 7 Mitglieder                                      |
| 11    | +1                | 12    | (ger. 6+1=) 7 Mitglieder                                 |
| 10    | +1                | 11    | (5+1=) 6 Mitglieder                                      |
| 9     | +1                | 10    | (ger. 5+1=) 6 Mitglieder                                 |
| 8     | +1                | 9     | (4+1=) 5 Mitglieder                                      |

*Unterschreitet die tatsächliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten in diesem Beispiel die Zahl acht, hat dies auf die GMZdK und letztlich auf die notwendige Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfähigkeit keinen Einfluss.*

**10.4** Erst wenn die Zahl der Kirchenältesten die **gesetzliche Mitgliederzahl (GMZdK)** unterschreitet (im Beispiel 10.2 unter 8 Kirchenälteste), ist eine **Nachwahl** durch den Ältestenkreis nach den Bestimmungen des **§ 16 LWG** vorzunehmen. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Wahlverfahren die bzw. der ausgeschiedene Kirchenälteste Mitglied des Ältestenkreises wurde.

**10.5** In Pfarrgemeinden, in denen der Ältestenkreis nach § 9 LWG im Verfahren der Teilortswahl gebildet wurde, ist darauf zu achten, dass die „Sollzahl“ der Kirchenältesten des Predigtbezirks nicht unterschritten wird; vergleiche hierzu DB-LWG Nr. 16.2 und 9.1.4.

## § 11

### Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme

(1) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an:

1. Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare und Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;
2. eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind. Die Person darf zu einem stimmberechtigten Mitglied des Ältestenkreises in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen.

(2) Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil.

(3) Der Ältestenkreis kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung sowie die vom Ältestenkreis in die Bezirkssynode als Synodale gewählten Gemeindeglieder können in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.

### DB zu § 11 LWG: Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme

**11.1** Nach § 57 PfdG (siehe hierzu auch § 10 LWG) gehört bei Stellenteilung die Pfarrerin bzw. der Pfarrer dem Ältestenkreis als beratendes Mitglied an, wenn ihr bzw. ihm das Stimmrecht nicht zusteht.

**11.2** Beratende Mitglieder gehören dem Ältestenkreis mit allen Rechten und Pflichten kraft Gesetzes an, sie dürfen sich jedoch an Abstimmungen nicht beteiligen. Beratende Mitglieder sind

- a) zu allen Sitzungen einzuladen,
- b) erhalten alle Unterlagen und die Protokolle zu den jeweiligen Sitzungen,
- c) können Tagesordnungspunkte anmelden,
- d) können Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung stellen.

**11.3** Bei beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann der Ältestenkreis den Umfang an den Sitzungen bestimmen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ältestenkreises, beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer, auch bei Abstimmung, die Anwesenheit zu gestatten – auch wenn nach anderen kirchlichen Gesetzen oder Regelungen eine beratende Teilnahme vorgesehen ist.

Der Ältestenkreis legt fest, welche Unterlagen der Sitzung beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten. Eine Verpflichtung zur Überlassung von Protokollen oder Auszügen hiervon besteht nicht.

## § 12

### Vorsitz im Ältestenkreis

(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Ältestenkreis nach außen. Die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung nach dem Pfarrdienstgesetz bleibt hiervon unberührt.

### DB zu § 12 LWG: Vorsitz im Ältestenkreis

**12.1** Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (Gruppenpfarramt, ggf. Gruppenamt), muss auch für die Person kraft Amtes eine Wahl durchgeführt werden.

**12.2** Bei Stellenteilung (siehe Fußnote zu § 10 LWG) tritt bei einer Pfarrgemeinde mit einer Pfarrstelle ein turnusmäßiger Wechsel des Stimmrechts dann ein, wenn die Pfarrerin bzw. der Pfarrer Inhaber des Stellvertretendenamtes ist. Wurde die Pfarrerin bzw. der Pfarrer in das Vorsitzendenamt gewählt, hat beim turnusmäßigen Wechsel des Stimmrechts eine Wahl zu erfolgen.

**12.3** Wurde bei Stellenteilung eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer in ein Leitungsamt

- a) des Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen (Vorsitz, Stellvertretung im Vorsitz) oder
- b) der Bezirkssynode (Vorsitz, Stellvertretung, Bezirkskirchenrat)

gewählt, hat der Wechsel des Stimmrechts im Ältestenkreis unabhängig von der Ausübung dieser Ämter zu erfolgen.

### § 13

#### Sitzungen des Ältestenkreises

(1) Der Ältestenkreis wird durch das Mitglied im Vorsitzendenamt zu Sitzungen eingeladen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, soweit der Ältestenkreis keine andere Regelung trifft.

(2) Die Tagesordnung wird von der Person im Vorsitzendenamt im Benehmen mit der Person im Stellvertretendenamt erstellt. Die Tagesordnung kann vom Ältestenkreis geändert und ergänzt werden.

(3) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, die Öffentlichkeit beschließen.

(4) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit sollen der Gemeinde rechtzeitig vor der Sitzung des Ältestenkreises bekannt gegeben werden. Die über diese Gegenstände getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen.

(6) Der Ältestenkreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **DB zu § 13 LWG: Sitzungen des Ältestenkreises**

**13.1** Siehe ggf. Mustergeschäftsordnung.

### § 14

#### Ausschüsse, Delegation

(1) Der Ältestenkreis kann die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen oder Ausschüsse einsetzen, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. Diese Gemeindeglieder nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

(2) Der Ältestenkreis kann Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Gemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung übertragen, über die jährlich abzurechnen ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden erfolgt dies im Rahmen der vom Kirchengemeinderat beschlossenen Richtlinien.

(3) Der Ältestenkreis kann Aufgaben der Gemeindearbeit ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern übertragen. Dies gilt auch für Verwaltungsgeschäfte.

#### **DB zu § 14 LWG: Ausschüsse, Delegation**

**14.1** Die Regelung des § 14 Abs. 2 LWG ist neu. Zu beachten ist, dass die Eröffnung eines Kontos bei einer Bank sowie die Vollmacht zur Verfügung über ein solches Konto durch die gesetzlichen Vertreter der Kirchengemeinde zu erfolgen hat. Dies gilt auch bei der Veränderung der Vollmacht und der Auflösung des Kontos.

Die gesetzliche Vertretung der Kirchengemeinde erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats (vgl. hierzu § 23 Abs. 2 LWG).

#### **V. Veränderungen des Ältestenkreises im Laufe der Wahlperiode**

### § 15

#### Allgemeines

Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Kirchenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 7 Abs. 2 zu wählen sind, ist nach § 16 bis § 18 zu verfahren.

### § 16

#### Nachwahl durch den Ältestenkreis

(1) Eine Nachwahl durch den Ältestenkreis hat zu erfolgen, wenn die Sollzahl der Kirchenältesten des Ältestenkreises nach § 7 Abs. 2 unterschritten bzw. nicht erreicht wird.

(2) Ist eine Wahl nach Absatz 1 vorzunehmen, gibt der Ältestenkreis der Gemeinde bekannt, dass an ihn innerhalb von drei Wochen formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die bereit sind, zu kandidieren.

(3) Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt durch den Ältestenkreis. Er prüft, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 erfüllt sind, holt die Zustimmung zur Kandidatur ein und stellt fest, wer zur Wahl vorgeschlagen wird (Wahlvorschlag).

(4) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde in einem Gottesdienst die Gemeindeglieder bekannt, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von fünf Tagen gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in den Wahlvorschlag schriftlich Einspruch erheben kann. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 nicht gegeben sind. Gibt der Ältestenkreis dem Einspruch nicht statt, entscheidet der Bezirkskirchenrat endgültig.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 4 nimmt der Ältestenkreis die Wahl vor. Die Wahl ist geheim.

(6) Die Gewählten sind der Gemeinde bekannt zu geben. Sie werden nach Unterzeichnung der Verpflichtung auf das Ältestenamts in einem Gottesdienst eingeführt.

(7) Beschließt der Ältestenkreis, dass eine Zuwahl erfolgen soll, ist nach den Absätzen 2 bis 6 entsprechend zu verfahren. Mit einer Nachwahl kann gleichzeitig eine Zuwahl durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich die Möglichkeit der Zuwahl erst mit der Aufstellung des Wahlvorschlags ergibt.

#### **DB zu § 16 LWG: Nachwahl durch den Ältestenkreis**

**16.1** Die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten (GMZdK) nach § 10 LWG ergibt sich aus § 7 i.V.m. § 8 LWG und wird unter DB-LWG Nrn. 10.1 bis 10.4 erläutert.

**16.2** Wurde der Ältestenkreis im Verfahren der Teilkonferenz gebildet, soll eine Nachwahl für den Predigtbezirk erfolgen, wenn die bei den allgemeinen Kirchenwahlen für den Predigtbezirk festgelegte „Sollzahl“ der Kirchenältesten unterschritten wird; siehe hierzu auch DB-LWG Nr. 9.1.4. War es nicht möglich, innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe an die Gemeinde (§ 16 Abs. 4 LWG) ein Gemeindeglied für dieses Amt zu wählen, kann eine Nachwahl für den Predigtbezirk unterbleiben und wie folgt verfahren werden:

Ist durch das Ausscheiden die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten des Ältestenkreises (siehe hierzu § 7 Abs. 2 LWG, § 10 LWG sowie DB-LWG Nr. 9.1.4) insgesamt

- a) unterschritten, soll das Nachwahlverfahren in den anderen Predigtbezirken durchgeführt werden,
- b) nicht unterschritten, kann eine Zuwahl in den anderen Predigtbezirken erfolgen.

**16.3** Für die Nachwahl spielt es keine Rolle, aufgrund welchen Wahlverfahrens ausgeschiedene Kirchenälteste vormals Mitglied des Ältestenkreises wurden.

**16.4** Zu Beginn einer Wahlperiode ist eine Nachwahl immer dann vorzunehmen, wenn

- a) bei der Wahl weniger Kandidierende zur Verfügung standen, als Kirchenälteste zu wählen sind,
- b) bei Nichtannahme der Wahl oder einem Ausscheiden wegen familienrechtlicher Beziehungen niemand für ein Nachrücken im Sinne von § 75 Abs. 3 LWG zur Verfügung steht (vergleiche DB-LWG Nr. 75.7),
- c) im Rahmen einer Wahlanfechtung die Wahl Einzelner für ungültig erklärt wird (§ 78 Abs. 2 LWG).

**16.5** Eine Nachwahl findet nicht statt, wenn eine Neuwahl nach § 17 LWG erforderlich wird, weil die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenältesten gesunken ist. Das Gleiche gilt im Falle des § 18 LWG bei der Auflösung des Ältestenkreises.

**16.6** Bezüglich der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises bei der Wahl wird auf das Beispiel unter DB-LWG Nr. 10.3 verwiesen. Nach § 138 Abs. 1 Nr. 3 GO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises erhält (absolute Mehrheit). Zu den abgegebenen Stimmen gehören auch die Enthaltungen.

**16.7** Kommt diese Mehrheit nicht zustande und sind weitere Wahlgänge notwendig, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit), sofern auch im zweiten Wahlgang mehr Kandidierende vorhanden sind, als Kirchenälteste zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 GO).

**16.8** Steht im zweiten oder in einem weiteren Wahlgang nur eine Person für das jeweils zu besetzende Amt zur Wahl, ist die Wahl erfolgreich, wenn die Person mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhält (§ 138 Abs. 1 Nr. 6 GO). Bruchteile hinter dem Komma sind dabei stets aufzurunden (§ 138 Abs. 1 Nr. 8 GO).

**16.9** Die Namen der ausgeschiedenen bzw. durch Nachwahl gewählten Kirchenältesten sind dem **Evangelischen Oberkirchenrat** entsprechend § 80 Abs. 2 LWG mitzuteilen.

**16.10** Von der Nachwahl ist die Zuwahl nach § 8 LWG zu unterscheiden. Mit einer Nachwahl kann auch eine Zuwahl erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Möglichkeit der Zuwahl erst mit der Aufstellung des Wahlvorschlags ergibt.

**§ 17**  
**Neuwahl des Ältestenkreises,**  
**Bestellung von Bevollmächtigten**

(1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Sollzahl nach § 7 Abs. 2 sinkt. Die Anordnung zur Neuwahl trifft der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates. Das Verfahren richtet sich nach § 58 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten.

(2) Der Bezirkskirchenrat bestellt mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates für die Zeit bis zur Einführung der neu gewählten Kirchenältesten Bevollmächtigte.

(3) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen.

(4) Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen. Sie müssen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein. Die Bevollmächtigten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kirchenältesten. Sie werden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates von der Anordnung einer Neuwahl nach Absatz 1 absehen, wenn die Wahl nach Ablauf von vier Jahren nach den letzten allgemeinen Kirchenwahlen durchzuführen ist.

**DB zu § 17 LWG: Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten**

**17.1** Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Amt der Kirchenältesten durch die in § 6 Abs. 1 und 2 LWG genannten Tatbestände.

*Bei der Niederlegung des Amtes wird das Ausscheiden zum Zeitpunkt der Mitteilung wirksam, wenn kein anderer künftiger Termin genannt wird. Die Mitteilung soll schriftlich an den Ältestenkreis erfolgen.*

**17.2** Die Bestellung von Bevollmächtigten hat in der Regel unverzüglich durch den Bezirkskirchenrat – mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates – zu erfolgen.

**17.3** Die Bevollmächtigten sind rechtlich den Kirchenältesten gleichgestellt. Bei Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden nach § 31 GO gilt dies auch für die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat und in dessen Ausschüssen.

**17.4** Die Bevollmächtigten werden in einem Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt. Eine gottesdienstliche Einführung wie bei den Kirchenältesten erfolgt nicht.

**17.5** Für die Feststellung der Zahl der nach § 7 LWG zu wählenden Kirchenältesten ist die Gemeindegliederzahl nach DB-LWG Nr. 7.1 maßgebend. Auf Antrag des Gemeindevwahlausschusses kann der Evangelische Oberkirchenrat nach § 7 Abs. 3 S. 2 LWG einen anderen Zeitpunkt festlegen.

**§ 18**  
**Auflösung des Ältestenkreises**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbemühungen des Bezirkskirchenrates diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören.

(2) Wird der Ältestenkreis nach Absatz 1 aufgelöst, findet § 17 entsprechende Anwendung.

**DB zu § 18 LWG: Auflösung des Ältestenkreises**

**18.1** Bei Auflösung eines Ältestenkreises durch den Evangelischen Oberkirchenrat sind in der Regel unverzüglich Bevollmächtigte durch den Bezirkskirchenrat zu bestellen; siehe hierzu DB-LWG Nrn. 17.2 und 17.3.

**VI. Bildung und Zusammensetzung  
des Kirchengemeinderates, innere Organisation**

**§ 19**  
**Ältestenkreis zugleich Kirchengemeinderat**

(1) Umfasst die Kirchengemeinde den räumlichen Bereich einer Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis (§§ 7 und 8) zugleich der Kirchengemeinderat, auch wenn in ihr keine Pfarrstelle besteht.

(2) Für den Kirchengemeinderat nach Absatz 1 gelten die Regelungen für den Ältestenkreis. Darüber hinaus gelten § 23 Abs. 3 bis 9 sowie die §§ 25, 27, 28 und 29 entsprechend.

(3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderats gilt § 18 entsprechend.

**DB zu § 19 LWG: Ältestenkreis zugleich Kirchengemeinderat**

**19.1** Zu den Kirchengemeinden nach § 19 LWG gehören auch Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle, in die nach § 43 GO in der bis zum 31. Dez. 2005 geltenden Fassung am „Hauptort“ und einem oder mehreren „Nebenorten“ jeweils ein Ältestenkreis besteht; siehe hierzu auch DB-LWG Nr. 9.2. Dem Kirchengemeinderat gehören alle Kirchenälteste aller Ältestenkreise an.

**§ 20**  
**Zusammensetzung des Kirchengemeinderates**  
**in Kirchengemeinden**  
**mit mehreren Pfarrgemeinden**  
**und mehreren Pfarrstellen**

(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4),
2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7),
3. kraft Amtes:
  - a) die Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder
  - b) die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen,
  - c) die nichttheologischen Mitglieder der Gruppenämter.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstgesetz\*.

(2) Die Bestimmungen über die Wählbarkeit (§§ 4, 5) und die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) finden für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat nach Absatz 1 Nr. 3 kraft Amtes angehörenden Personen darf die Hälfte der gewählten Kirchenältesten nach § 21 Abs. 1 bis 4 nicht übersteigen. Soweit diese Zahl überschritten wird, nehmen diese Personen beratend an den Sitzungen des Kirchengemeinderates teil (§ 24 Abs. 5).

**DB zu § 20 LWG: Zusammensetzung des Kirchengemeinderats in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen**

**20.1** Wegen der Mitgliedschaft bei Stellenteilung wird auf § 57 PfdG verwiesen.

**20.2** Nach § 20 Abs. 2 LWG sind durch den Verweis auf §§ 4, 5 und 6 LWG folgende Regelungen getroffen:

- a) Nicht wählbar in den Kirchengemeinderat sind Kirchenälteste, die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehen.

\* siehe Fußnote zu § 10 LWG.

**Beispiel:**

*Ein Gemeindeglied, das in der Paulus-Gemeinde wohnt ist Kirchendiener in der Petrusgemeinde. Als Gemeindeglied der Paulusgemeinde wird es in den Ältestenkreis dieser Gemeinde gewählt. Die Tätigkeit (mit mehr als fünf Wochenstunden) in der Petrusgemeinde ist kein Hinderungsgrund. Als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Kirchengemeinde ist die Kirchendienerin bzw. der Kirchendiener in den Kirchengemeinderat nicht wählbar.*

- b) *Kirchenälteste verschiedener Pfarrgemeinden können nicht Mitglied des Kirchengemeinderats sein, wenn sie Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG sind. Werden solche Angehörige gewählt, muss die Mitgliedschaft das Los entscheiden, wenn die Beteiligten sich nicht einigen. Das Gleiche gilt, wenn während der Amtszeit eine Beziehung im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG eintritt.*

**20.3** *Eine bzw. ein mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle beauftragte Pfarrerin bzw. beauftragter Pfarrer ist hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Organen kirchlicher Körperschaften der Inhaberin bzw. des Inhabers einer Gemeindepfarrstelle gleichgestellt. Die Beauftragung zur Verwaltung einer Pfarrstelle an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer erfolgt*

- a) *durch den Evang. Oberkirchenrat, wenn dies auf Dauer geschieht,*
- b) *durch die Dekanin bzw. durch den Dekan, wenn dies zur Vertretung geschieht.*

*Die Beauftragung erfolgt schriftlich. Sie ist mit einer Dienstübergabe verbunden.*

**20.4** *Ist die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gleichzeitig mit der Verwaltung einer anderen Gemeindepfarrstelle beauftragt, zählt die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat mit einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur mit einer Stimme ausgeübt werden.*

**§ 21**  
**Mitgliedschaft der Kirchenältesten**  
**im Kirchengemeinderat**

(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absatz 2 bis 7 und 9 die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten.

(2) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 40 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat drei Kirchenälteste der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(3) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 60 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat zwei Kirchenälteste der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(4) Sind gemäß § 7 Abs. 2 in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde mehr als 120 Kirchenälteste zu wählen, gehören dem Kirchengemeinderat eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester der Ältestenkreise jeder Pfarrgemeinde an.

(5) Die Ältestenkreise entsenden die Kirchenältesten durch Wahl in den Kirchengemeinderat.

(6) Der Kirchengemeinderat kann Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat berufen. Die Zahl darf höchstens die Hälfte der gewählten Mitglieder nach Absatz 1 bis 4 betragen.

(7) Der Kirchengemeinderat kann ferner als stimmberechtigte Mitglieder bis zu zwei Gemeindeglieder, die als Kirchenälteste wählbar sind, berufen.

(8) Der Kirchengemeinderat entscheidet darüber, ob für die nach Absatz 1 bis 4 gewählten Mitglieder sowie für die Mitglieder kraft Amtes persönliche oder generelle Stellvertretungen von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandt werden sollen. Der Kirchengemeinderat kann für diesen Personenkreis Regelungen über

1. die beratende Teilnahme an seinen Sitzungen sowie
2. die Übersendung von Einladungen, Protokollen und Beratungsunterlagen

treffen.

(9) In der Kirchengemeinde mit zwei Pfarrgemeinden und zwei Pfarrstellen kann der Kirchengemeinderat in der Besetzung nach Absatz 1 nach der Konstituierung beschließen, dass für die laufende Amtsperiode alle Kirchenälteste dem Kirchengemeinderat angehören.

**DB zu § 21 LWG: Mitgliedschaft der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat**

**21.1** Durch § 21 Abs. 1 LWG wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen die Anzahl der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat in der Regel auf die Zahl von 20 begrenzt; siehe ggf. auch § 21 Abs. 9 LWG.

**21.2** Durch die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWG werden die in Gemeindegremien getroffenen Regelungen über die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates nach § 31 GO alter Fassung mit Beginn der Amtsperiode 2007/2013 aufgehoben und ersetzt.

**21.3** Die Zahl 20 wird erst überschritten, wenn in die Ältestenkreise einer Kirchengemeinde nach § 7 Abs. 2 LWG mehr als 40 Kirchenälteste zu wählen sind.

**Beispiel:**

In einer Kirchengemeinde mit sieben Pfarrgemeinden mit vier Ältestenkreisen mit jeweils sechs Kirchenältesten (24 Personen) und drei Ältestenkreisen mit

jeweils 8 Kirchenältesten (24 Personen) übersteigt die Zahl der **nach § 7 Abs. 2 LWG** zu wählenden Kirchenältesten die Zahl 40. **Eine Erhöhung nach § 7 Abs. 4 LWG oder durch Zuwahl ist nicht zu berücksichtigen.** In dieser Kirchengemeinde hat gemäß § 21 Abs. 2 LWG jeder Ältestenkreis drei Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat zu entsenden; demnach gehören dem Kirchengemeinderat 21 Kirchenälteste an.

**21.4** Befinden sich unter den Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde solche, in denen nach § 43 GO alter Fassung

- a) in einem Hauptort und
- b) in einem oder mehreren Nebenorten

Ältestenkreise bestehen, ist für die Amtszeit 2007/2013 die Übergangsregelung nach Art. 12 Abs. 2 letzter Satz der 16. GO-Änderung vom 20. Okt. 2005 (GVBl. Nr. 13/2005 S. 166 und GVBl. Nr. 1/2006 S. 31) zu beachten (siehe auch DB-LWG Nr. 9):

„Bei der Bildung des Kirchengemeinderats in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 31 Abs. 2 GO **neuer** Fassung) werden Haupt- und Nebenort wie eine Pfarrgemeinde mit einem Ältestenkreis behandelt.“

**Beispiel:**

In der Kirchengemeinde E bestehen vier Pfarrgemeinden mit jeweils einer Pfarrstelle:

Matthäus-, Petrus-, Paulus- und Johannesgemeinde.

Die Johannesgemeinde hat drei Predigtstellen:

Eine Predigtstelle im städtischen Bereich, dem Hauptort, zwei Predigtstellen im ländlichen Bereich, den Nebenorten. Sowohl im Hauptort als auch in beiden Nebenorten besteht nach § 43 GO alter Fassung für die Amtsperiode 2007/2013 ein Ältestenkreis. Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten beträgt nach § 7 Abs. 2 LWG

|                            |                  |
|----------------------------|------------------|
| Im Hauptort A              |                  |
| bei 1.400 Gemeindegliedern | 6 Kirchenälteste |
| Im Nebenort B              |                  |
| bei 750 Gemeindeglieder    | 6 Kirchenälteste |
| Im Nebenort C              |                  |
| bei 400 Gemeindeglieder    | 4 Kirchenälteste |

**zusammen:**  
**bei 2.550 Gemeindeglieder 16 Kirchenälteste.**

Bei der Entstehung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat wird die Johannesgemeinde so behandelt, als würde nur ein Ältestenkreis bestehen.

Nach § 7 Abs. 2 LWG wären danach in der Johannesgemeinde nur 8 Kirchenälteste zu wählen. Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der in den Pfarrgemeinden

der Kirchengemeinde zu wählenden Kirchenältesten können deshalb von der Johannesgemeinde

|   |                   |
|---|-------------------|
| nur   | 8 Kirchenälteste  |
| angerechnet werden. Aufgrund der Gemeindegliederzahl (über 2.000) sind in den anderen 3 Pfarrgemeinden jeweils 8 Kirchenälteste zu wählen, zusammen | 24 Kirchenälteste |
| so dass die Gesamtzahl beträgt.   | 32 Kirchenälteste |

Danach haben alle vier Pfarrgemeinden jeweils vier, zusammen 16 Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Die Wahl der vier Kirchenältesten der Johannesgemeinde hat in einer gemeinsamen Sitzung der Ältestenkreise des Hauptortes und der sog. Nebenorte (§ 43 GO a. F.) zu geschehen. Die drei Ältestenkreise sollen bei der Entsendung in den Kirchengemeinderat angemessen vertreten sein. Ggf. kann ein Ausgleich durch Berufung des Kirchengemeinderates erfolgen.

Der Kirchengemeinderat kann auch aus allen vier Pfarrgemeinden je eine Berufung vornehmen; siehe hierzu auch DB-LWG Nr. 21.6.

**21.5** Bei der Wahl der von den Ältestenkreisen zu entsendenden Kirchenältesten ist zu beachten:

- Die nach § 21 Abs. 2 und 4 LWG festgesetzte Zahl ist spätestens bei der konstituierenden Sitzung (§ 30 LWG) vor der Wahl der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderats förmlich als „**Sollzahl der Kirchenältesten des Kirchengemeinderats (SZK)**“ festzustellen. Die Übergangsbestimmungen (DB-LWG Nr. 21.4) sind zu beachten.
- Die **SZK** bleibt für die ganze **Amtszeit verbindlich**.
- Die **SZK** ändert sich durch ein Ausscheiden nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Ältestenkreis es unterlässt, eine Nachwahl vorzunehmen.
- Die **SZK** ist für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kirchengemeinderats von Bedeutung; siehe hierzu DB-LWG Nr. 10.1.
- Wegen der Wählbarkeit von Kirchenältesten siehe DB-LWG Nrn. 21.8 und 21.9.

**21.6** Zur Berufung von Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat wird auf Folgendes hingewiesen:

- Der Kirchengemeinderat kann nach § 21 Abs. 6 LWG weitere Kirchenälteste als Mitglieder berufen. Die Zahl ist begrenzt auf höchstens die Hälfte der SZK nach DB Nr. 21.5.

**Beispiel:**

Beträgt die SGZ 17 können höchstens 8 Kirchenälteste berufen werden – es muss abgerundet werden; bei einer Aufrundung auf 9 Kirchenälteste wären es **mehr** als die Hälfte.

b) Ob der Kirchengemeinderat Kirchenälteste beruft, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Für eine Berufung müssen sachliche Gründe vorliegen. Berufungen dürfen nicht willkürlich erfolgen. Durch die Berufung von Kirchenältesten kann beispielsweise ein Ausgleich erfolgen, wenn die Gemeindegliederzahl der einzelnen Pfarrgemeinden sehr unterschiedlich ist. Eine Verpflichtung für eine Berufung besteht nicht.

c) Die Zahl der tatsächlich berufenen Kirchenältesten erhöht die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, verringert sich diese Zahl entsprechend. Eine rechtliche Verpflichtung für eine Nachberufung besteht nicht. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Kirchengemeinderates, eine neue Berufung vorzunehmen.

d) DB-LWG Nr. 21.8 ist zu beachten; auch können Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG (s. a. Nr. 21.9) nicht berufen werden.

**21.7** Nach § 21 Abs. 7 LWG **kann** der Kirchengemeinderat **zusätzlich** bis zu zwei in das Ältestenamt wählbare Gemeindeglieder zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen. Auch eine solche Berufung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Kirchengemeinderats. Diese Berufung kann auch bei der konstituierenden Sitzung vor der Wahl der Person für das Vorsitzendenamt vorgenommen werden, wenn sich in der Vorbereitung zu dieser Sitzung (zum Beispiel im Verfahren nach § 30 LWG) ergibt, dass ein Gemeindeglied bereit ist, ein Vorsitzendenamt zu übernehmen. DB-LWG Nr. 21.9 ist zu beachten; Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG können nicht berufen werden.

**21.8 Nicht wählbar** in den Kirchengemeinderat sind Kirchenälteste, die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde mit mehr als fünf Wochenstunden stehen.

**Beispiel:**

Ein Gemeindeglied, das in der Paulusgemeinde wohnt, ist Kirchendienerin in der Petrusgemeinde. Sie wurde in ihrer Wohnsitzgemeinde (Paulusgemeinde) in den Ältestenkreis gewählt. Ihre Tätigkeit in der Petrusgemeinde ist rechtlich hierfür kein Hinderungsgrund. Als Mitarbeiterin der Kirchengemeinde kann sie jedoch vom Ältestenkreis der Paulusgemeinde nicht in den Kirchengemeinderat entsandt werden.

**21.9** Kirchenälteste, die **Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG** sind, können nicht Mitglied des Kirchengemeinderates sein. Werden solche Angehörige von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandt, muss über die Mitgliedschaft letztlich durch Los entschieden werden, wenn sich die Beteiligten nicht einigen. Das Gleiche gilt, wenn während der Amtszeit Mitglieder des Kirchengemeinderates in eine Beziehung als Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG treten; siehe hierzu auch DB-LWG Nr. 5.1.

**21.10** *In den Kirchengemeinden der Kirchenbezirke der Großstädte Freiburg, Heidelberg, Mannheim und Pforzheim werden aufgrund gesetzlicher Regelungen die Aufgaben der Kirchengemeinderäte grundsätzlich durch die Stadtsynode bzw. durch die von der Stadtsynode gebildeten Organe wahrgenommen. Dies gilt ggf. auch für die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach, sofern es zu einer entsprechenden gesetzlichen Regelung kommt.*

## § 22

### **Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme**

(1) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind, entsenden beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 ein Mitglied. Die Personen dürfen zu einem stimmberechtigten Mitglied des Kirchengemeinderates in keiner familienrechtlichen Beziehung nach § 5 stehen.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

(3) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

### **DB zu § 22 LWG: Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme**

**22.1** *Die DB-LWG Nr. 11.2 (Umfang der Teilnahme) und Nr. 11.3 (Unterlagen) gelten entsprechend.*

## § 23

### **Vorsitz im Kirchengemeinderat**

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 21 Abs. 7 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer in das Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates – für den Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde rechtlich zu vertreten.

(4) Die Person im Vorsitzendenamt ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind Angelegenheiten des laufenden Betriebs, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ihr obliegt insoweit die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde.

(5) Der Person im Vorsitzendenamt obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderates für Personalentscheidungen bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Person im Vorsitzendenamt ist zuständig für die Erteilung der Kassenanordnungen.

(7) Aufgaben nach Absatz 3 bis 6 können durch Beschluss des Kirchengemeinderates oder durch Regelungen, die Bestandteil der Geschäftsordnung sind, delegiert werden. Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 bleiben hiervon unberührt.

(8) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser in der Regel eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter ein.

(9) Der Kirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt Geschäfte der laufenden Verwaltung an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter übertragen.

## § 24

### **Sitzungen des Kirchengemeinderates**

(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderates von Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist der Gemeinde bekannt zu geben.

(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber treffen in der Regel die Vorsitzenden.

(3) Der Kirchengemeinderat tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt in der Regel monatlich einmal zusammen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, soweit der Kirchengemeinderat keine andere Regelung trifft.

(4) Die Tagesordnung wird von der Person im Vorsitzendenamt im Benehmen mit der Person im Stellvertretendenamt erstellt. Die Tagesordnung kann vom Kirchengemeinderat geändert und ergänzt werden.

(5) Die nach § 20 Abs. 3 nicht stimmberechtigten Personen nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teil.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden. Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

(7) Der Kirchengemeinderat hat vor einer Entscheidung, die Angelegenheiten einzelner Pfarrgemeinden betrifft, den Ältestenkreis dieser Pfarrgemeinden anzuhören.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderates wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen.

(9) Der Kirchengemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **DB zu § 24 LWG: Sitzungen des Kirchengemeinderates**

**24.1** Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind in der Regel öffentlich. Die Termine sind der Gemeinde im Gottesdienst rechtzeitig abzukündigen.

**24.2** Für die **Beschlussfähigkeit des Kirchengemeinderates** und die **Durchführung von Wahlen** gelten die allgemeinen Bestimmungen der Grundordnung (§ 138 GO). Danach ist der Kirchengemeinderat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach § 20 LWG gehören dem Kirchengemeinderat

1. von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandte Kirchenälteste,
2. vom Kirchengemeinderat berufene Kirchenälteste und andere Personen sowie
3. Mitglieder kraft Amtes

stimmberechtigt an.

**24.3** Die Zahl der durch Wahl der Ältestenkreise zu entsendenden Kirchenältesten ergibt sich aus § 21 LWG. Dabei ist immer von der **Sollzahl der Kirchenältesten des Kirchengemeinderats (SGZ)** auszugehen, unabhängig davon, ob alle Ältestenkreise ihrer Verpflichtung zur Entsendung nachgekommen sind. Siehe hierzu DB-LWG Nr. 21.5 Buchst. c).

**24.4** Sofern der Kirchengemeinderat Kirchenälteste oder andere Gemeindeglieder berufen hat, ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit immer von den tatsächlich im Amt befindlichen berufenen Mitgliedern auszugehen. Siehe hierzu § 138 GO.

**24.5** Die stimmberechtigten Mitglieder kraft Amtes ergeben sich aus § 20 Abs. 1 Nr. 3 LWG. Siehe hierzu DB-LWG Nrn. 20.1 und 20.2.

**24.6** Die DB-LWG Nrn. 11.2 (Umfang der Teilnahme) und 11.3 (Überlassung von Unterlagen) gelten entsprechend.

### **§ 25**

#### **Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation**

(1) Der Kirchengemeinderat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

(2) Der Kirchengemeinderat kann beschließende Ausschüsse bilden und auf diese Zuständigkeiten seines Aufgabenbereichs in der Geschäftsordnung delegieren. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde. Unabhängig von Satz 1 kann der Kirchengemeinderat durch Beschluss für zeitlich befristete Maßnahmen einen beschließenden Ausschuss bilden.

(3) Bildet der Kirchengemeinderat einen Geschäftsführenden Ausschuss, können auf diesen alle Zuständigkeiten übertragen werden, die zum Vollzug des Haushalts- und Stellenplans sowie der Verwaltung und den Bestand des Vermögens einschließlich der Grundstücke und Gebäude erforderlich sind. Dem Ausschuss können nur Mitglieder des Kirchengemeinderates angehören. Die Zahl der Kirchenältesten muss mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 19 bzw. § 21 Abs. 1 bis 4 betragen. Bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. Dem Ausschuss muss eine Person angehören, die kraft Amtes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) Mitglied des Kirchengemeinderates ist.

(4) Bildet der Kirchengemeinderat andere beschließende Ausschüsse, können in diese Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, berufen werden. Die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses soll dem Kirchengemeinderat als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehören. Ist dies nicht der Fall, kann ein solches Mitglied die Entscheidung des Kirchengemeinderates beantragen, wenn es einem Beschluss des Ausschusses nicht zustimmt.

#### **DB zu § 25 LWG: Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation**

**25.1** Durch § 25 Abs. 2 bis 4 werden Regelungen in Gemeindegliederungen nach § 37 GO in der bis zum 31.12.05 geltenden Fassung abgelöst. Die Gemeindegliederungen gelten nach § 82 Abs. 3 LWG insoweit als Geschäftsordnung weiter, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung nach § 25 Abs. 2 LWG ersetzt werden.

**25.2** *Entscheidet sich der Kirchengemeinderat für die Einrichtung eines Geschäftsführenden Ausschusses, gehören diesem nur Mitglieder des Kirchengemeinderates an. Die Zahl der gewählten oder berufenen Mitglieder muss mindestens die Hälfte der Sollzahl der Kirchenältesten des Kirchengemeinderates (SZK siehe § 21 LWG) betragen. Beträgt die SZK 21 müssen dem Geschäftsführenden Ausschuss mindestens angehören:*

- a) *elf gewählte oder berufene Mitglieder des Kirchengemeinderats sowie*
- b) *ein Mitglied, das dem Kirchengemeinderat kraft Amtes angehört.*

**25.3** *Werden Gemeindeglieder in beschließende Ausschüsse berufen, sind die Ausschlusstatbestände nach § 4 Abs. 2 und 3 zu beachten.*

### **§ 26**

#### **Delegation auf Ältestenkreise**

(1) Der Kirchengemeinderat kann in der Geschäftsordnung Aufgaben seiner Zuständigkeit für den Bereich einer Pfarrgemeinde auf Ältestenkreise und Ausschüsse der Ältestenkreise übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen der Kirchengemeinde mit Zweckbindung für die Pfarrgemeinde.

(2) Der Kirchengemeinderat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Ältestenkreise

1. Mitgliedern von Kreisen, Gruppen und Chören der Pfarrgemeinde Mittel, insbesondere von Spenden, zur selbstständigen Bewirtschaftung, Rechnungs- und Kontenführung (§ 14 Abs. 2),
2. die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern (§ 14 Abs. 3)

übertragen können.

### **§ 27**

#### **Delegation auf rechtlich unselbstständige Einrichtungen**

Der Kirchengemeinderat regelt die Zuständigkeit der Leitung rechtlich unselbstständiger Einrichtungen der Kirchengemeinde und die Grundsätze der Delegation auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **§ 28**

#### **Delegation von Aufgaben auf ein Verwaltungs- und Serviceamt bzw. rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen**

(1) Ist die Kirchengemeinde Mitglied eines Verwaltungszweckverbandes, nimmt das Verwaltungs- und Serviceamt die in der Rechtsverordnung über die Bildung des Zweckverbandes festgelegten Verwaltungsaufgaben als Pflichtaufgaben wahr.

(2) Durch kirchenrechtliche Vereinbarung mit dem Verwaltungszweckverband können Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates insbesondere in folgenden Bereichen auf das Verwaltungs- und Serviceamt übertragen werden:

1. Aufgaben der Geschäftsführung,
2. Aufgaben der laufenden Verwaltung,
3. Personalentscheidungen einschließlich der Dienstaufsicht,
4. Entscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten,
5. Vertretungsbefugnisse für die Kirchengemeinde,
6. Befugnis zur Kassenanordnung.

Entsprechendes gilt für die Übertragung von Aufgaben auf ein Verwaltungsamt eines Kirchenbezirks.

(3) Durch Vereinbarung mit rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen können an diese Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben übertragen werden.

### **§ 29**

#### **Vorbehalte des Kirchengemeinderates**

(1) Bei der Delegation von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates nach § 25 bis 28 ist die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates zu wahren.

(2) Der Kirchengemeinderat kann jede Angelegenheit, die nach § 25 bis 28 delegiert wurde, an sich ziehen.

(3) Der Kirchengemeinderat kann einen noch nicht vollzogenen Beschluss eines beschließenden Ausschusses (§ 25) oder Ältestenkreises (§ 26) ändern oder aufheben. Das Gleiche gilt für eine noch nicht vollzogene Entscheidung aus einer Delegation nach § 27 und § 28.

(4) Folgende Zuständigkeiten können nicht übertragen werden:

1. Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen,
2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan, die Ortskirchensteuern und das Kirchgeld,
3. Beschlussfassung über Gemeindegeldern.

### **§ 30**

#### **Ende der Amtszeit, Bildung des Kirchengemeinderates für die neue Amtszeit**

(1) Der Kirchengemeinderat bleibt so lange im Amt, bis der neu gewählte Kirchengemeinderat zusammentritt. Entsprechendes gilt für beschließende Ausschüsse.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates lädt die Person im Vorsitzendenamt ein. Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Person im Vorsitzendenamt, sofern keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Der konstituierenden Sitzung des Kirchengemeinderates soll in der Regel ein Treffen vorausgehen, in dem informiert wird über

1. die Aufgaben und Arbeitsweise des Kirchengemeinderates,
2. die Aufgaben und Bildung der Ausschüsse sowie
3. das Verfahren der Wahl der Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt und deren Amtszeit.

Außerdem sollen Fragen der Kandidatur für diese Ämter und die Besetzung der Ausschüsse erörtert werden.

### § 31

#### Geschäftsführender Vorsitz

Wird in der konstituierenden Sitzung kein Mitglied des Kirchengemeinderates in das Vorsitzendenamt gewählt, nimmt bis zu einer erfolgreichen Wahl die bisherige Person im Vorsitzendenamt das Amt geschäftsführend mit Stimmrecht im Kirchengemeinderat wahr. Der Kirchengemeinderat kann auch ein anderes Mitglied damit beauftragen.

### § 32

#### Auflösung des Kirchengemeinderates

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Kirchengemeinderat auflösen, wenn sich der Bezirkskirchenrat vergeblich um Schlichtung bemüht hat und diese Maßnahme erforderlich ist, um die Kirchengemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren.

(2) Gehören dem Kirchengemeinderat Kirchenälteste aus mehreren Pfarrgemeinden an (§§ 20, 21), so wählen die Ältestenkreise aus ihrer Mitte andere Kirchenälteste in den neu zu bildenden Kirchengemeinderat.

(3) Ist ein Verfahren nach Absatz 2 aufgrund der Anzahl der Kirchenältesten in einer Pfarrgemeinde nicht möglich, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Neuwahlen an oder bestellt auf Vorschlag des Bezirkskirchenrates bis zu einer Nachwahl nach § 16 Bevollmächtigte im Sinne von § 17.

## VII. Die Bezirkssynode

### § 33

#### Zusammensetzung der Bezirkssynode

- (1) Der Bezirkssynode gehören stimmberechtigt an:
1. die von den Ältestenkreisen gewählten Synodalen,
  2. die vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen,
  3. Synodale kraft Amtes.

(2) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von §§ 34, 36 und 37 festgelegt werden.

#### **DB zu § 33 LWG: Zusammensetzung der Bezirkssynode**

**33.1** In den Kirchenbezirken der Großstädte Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe (Beschlusslage noch offen), Mannheim und Pforzheim wird die Aufgabe der Bezirkssynode aufgrund einer Erprobungs-VO der Landeskirche auf der Grundlage des Erprobungsgesetzes „Großstädte“ durch die Stadtsynode wahrgenommen.

Anmerkung:

Freiburg vom 12.06.06 (GVBl. S. 2007)

Heidelberg vom 20.09.01 (GVBl. S. 226)

Mannheim vom 12.12.01 (GVBl. 2002 S. 33)

Pforzheim vom 14.07.04 (GVBl. S. 136)

**33.2** Die Zusammensetzung und die Bildung der Bezirkssynode im Kirchenbezirk

- a) Karlsruhe und Durlach richten sich nach der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates;
- b) Villingen richten sich nach der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates vom 12.12.01 (GVBl. 2002 S. 32).

### § 34

#### Zahl der Synodalen je Pfarrgemeinde, Stellvertretung

(1) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden entsenden durch Wahl eine Synodale bzw. einen Synodalen in die Bezirkssynode des Kirchenbezirks. Wählbar sind Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen für das Kirchenältestenamt nach § 4 erfüllen.

(2) Zwei Synodale sind zu wählen, wenn nach § 7 Abs. 2 die Sollzahl der Kirchenältesten acht beträgt.

(3) Besteht ein Gruppenamt oder Gruppenpfarramt, sind zwei Synodale mehr zu wählen als Pfarrstellen bestehen.

(4) Stellvertretende Synodale sind entsprechend der Zahl der ordentlichen Mitglieder nach den Absätzen 1 bis 3 zu wählen.

(5) Scheiden ordentliche Mitglieder aus der Bezirkssynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Synodalen.

#### **DB zu § 34 LWG: Zahl der Synodalen je Pfarrgemeinde, Stellvertretung**

**34.1** Die Wahlen der Bezirkssynodalen, die Berufung der Bezirkssynodalen sowie die konstituierende Sitzung der Bezirkssynode erfolgt im Rahmen des Zeitplans.

**34.2** Jeder Ältestenkreis hat einen bzw. zwei Bezirkssynodale zu wählen. **Dies gilt auch für die Ältestenkreise der sog. kirchlichen Nebenorte (siehe hierzu DB-LWG Nr. 9.2).**

**34.3** Die Anzahl der zu wählenden Bezirkssynodalen richtet sich ausschließlich nach der Zahl der durch Gemeindewahl zu wählenden Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 LWG. Eine Erhöhung der zu wählenden Kirchenältesten nach § 7 Abs. 4 LWG sowie eine Zuwahl von Kirchenältesten nach § 8 LWG bleiben hierbei außer Betracht.

**34.4** Bei Ältestenkreisen mit einem Gruppenpfarramt bzw. einem Gruppenamt richtet sich die Zahl der Synodalen nach § 34 Abs. 3 LWG.

**34.5** Des Weiteren ist § 8 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Durchführung der Militärseelsorge (Gesetzessammlung Niens/Winter Nr. 310.611) zu beachten. Danach gehört der Militärpfarrer der Bezirkssynode als stimmberechtigtes Mitglied an, in dessen Kirchenbezirk sein Dienstsitz ist.

### § 35 Wahlverfahren

(1) Für die Wahl der Synodalen erstellt der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde eine Wahlvorschlagsliste. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.

(2) Die Gemeinde ist durch Bekanntgabe im Gottesdienst darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkssynode beim Ältestenkreis eingereicht werden können. Die Prüfung der Wahlvorschläge obliegt dem Ältestenkreis.

(3) Die Gewählten sind der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt zu geben und dem Dekanat zu melden.

#### **DB zu § 35 LWG: Wahlverfahren**

**35.1** Die Vorgeschlagenen müssen dem Ältestenkreis nicht angehören. Ein förmliches Einspruchsverfahren ist nicht vorgesehen.

**35.2** Die Wahl der Bezirkssynodalen und deren Stellvertretung hat in getrennten Wahlgängen im Wahlverfahren nach § 138 Abs. 1 GO zu erfolgen.

**35.3** Die zu Beginn der Wahlperiode gewählten Synodalen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Dekanat mitzuteilen.

**35.4** In den Kirchenbezirken Freiburg-Stadt, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und Villingen gelten – soweit durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates eine abweichende Zusammensetzung festgelegt wurde – für die Zusammensetzung, Wahl und Berufung von Bezirkssynodalen die dort festgelegten Bestimmungen.

### § 36 Berufung von Synodalen

(1) Der Bezirkskirchenrat kann Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen, als Synodale berufen.

(2) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Bezirkssynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben im Kirchenbezirk entspricht. In Ausnahmefällen können diese auch berufen werden, wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen.

(3) Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Drittel der gewählten Mitglieder nach § 34 nicht übersteigen.

#### **DB zu § 36 LWG: Berufung von Synodalen**

**36.1** Der Bezirkskirchenrat nimmt (in seiner bisherigen Zusammensetzung) die ergänzende Berufung von Mitgliedern der Bezirkssynode rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode – nach Abschluss der Wahl der Bezirkssynodalen durch die Ältestenkreise – vor (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 LWG). Familienrechtliche Beziehungen im Sinne von § 5 LWG stellen kein rechtliches Hindernis für eine Wahl oder Berufung dar.

**36.2** Der Bezirkskirchenrat beschließt zunächst mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 138 Abs. 1 Nr. 2 GO), wie viele Bezirkssynodale berufen werden sollen. Die Zahl der möglichen Berufungen ist auf ein Fünftel der Mitglieder der gewählten Synodalen (§ 36 i.V.m. § 34 LWG) und Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 37 Nr. 6 LWG) beschränkt.

**36.3** Es ist in das Ermessen des Bezirkskirchenrates gestellt, die in § 38 LWG genannten Mitarbeitergruppen und Einrichtungen bei der Vorbereitung der Berufungsvorschläge zu beteiligen. Er kann die für die Berufung in Betracht gezogenen Gruppen und Einrichtungen auffordern, Personalvorschläge zu machen, die den Bezirkskirchenrat nicht binden. Auch ohne Aufforderung können solche Vorschläge eingereicht werden.

**36.4** Für die berufenen Synodalen sind keine Stellvertretungen zu berufen.

**36.5** Die berufenen Synodalen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

**36.6** Nach Abschluss der Wahl und der Berufungen in die Bezirkssynode wählt die Bezirkssynode in der Regel in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen die bzw. den Vorsitzenden und dessen bzw. deren Stellvertretung. Ist die bzw. der Vorsitzende eine Pfarrerin bzw. Pfarrer, so muss die Vertretung ein nichttheologisches Mitglied der Bezirkssynode sein (siehe hierzu § 39 LWG).

### § 37 Mitglieder kraft Amtes

Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an:

1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben,
2. die Dekanin bzw. der Dekan,
3. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
5. die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer,
6. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer,
7. die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen und
8. die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes\* bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

#### **DB zu § 37 LWG: Mitglieder kraft Amtes**

**37.1** Zur Wahl der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters betreffend wird auf § 97 GO und § 6 Dekansbesetzungsgesetz verwiesen.

**37.2** Des Weiteren ist § 8 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Gesetzesammlung Niens/Winter Nr. 310.612) zu beachten. Danach gehört der Militärpfarrer der Bezirkssynode als stimmberechtigtes Mitglied an, in deren Kirchenbezirk sein Dienstsitz ist.

### § 38 Beratende Teilnahme an den Tagungen der Bezirkssynode

An den Tagungen der Bezirkssynode nehmen beratend teil, soweit die Bezirkssynode keine andere Regelung beschließt:

1. die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer,
2. die kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind,
3. die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Prädikantinnen bzw. der Prädikanten,

\* Wegen Stellenteilung siehe Fußnote zu § 10 LWG.

5. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste,
6. die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
7. die Bezirksjugendreferentin bzw. der Bezirksjugendreferent,
8. die Kantorinnen und Kantoren,
9. die kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
10. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und
11. die Leiterinnen und Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk.

### § 39 Vorsitz der Bezirkssynode

Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Personen ins Stellvertretendenamt. Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so muss das erste Stellvertretendenamt von einem nichttheologischen Mitglied der Bezirkssynode ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

### § 40 Tagungen der Bezirkssynode, Geschäftsordnung

(1) Die Bezirkssynode wird im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat durch die Person im Vorsitzendenamt einberufen

1. mindestens einmal im Jahr,
2. auf Beschluss des Bezirkskirchenrates oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bezirkssynode oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Ort und Zeit sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für die Beschlüsse der Bezirkssynode.

(3) Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel drei Wochen, soweit die Bezirkssynode keine andere Regelung trifft.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bezirkssynode wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung; ist dies nicht der Fall, gilt die Geschäftsordnung der Landessynode entsprechend, soweit es sich um Fragen des Verfahrens handelt. Keine Anwendung finden die Regelungen über die Beschlussfähigkeit und Wahlen.

**DB zu § 40 LWG: Tagungen der Bezirkssynode, Geschäftsordnung**

**40.1** Die Beschlussfähigkeit der Bezirkssynode richtet sich nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 GO, das heißt, es müssen mehr als die Hälfte der gesetzlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

**§ 41**

**Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation**

(1) Die Bezirkssynode kann zur Vorbereitung von Entscheidungen beratende Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

(2) Die Bezirkssynode kann zur Wahrnehmung von Aufgaben in Regionen regionale Ausschüsse bilden.

(3) Die Bezirkssynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete sowie zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodale berufen. In diese Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht angehören.

(4) Die Bezirkssynode kann beschließende Ausschüsse bilden und diesen durch Geschäftsordnung Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates mit dessen Zustimmung übertragen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks.

(5) Werden Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich von Kirchengemeinden oder anderen Kirchenbezirken wahrgenommen, können einem solchen Ausschuss auch Mitglieder der Kirchengemeinderäte bzw. der Bezirkskirchenräte oder Bezirkssynoden dieser Kirchengemeinden und Kirchenbezirke angehören.

**DB zu § 41 LWG: Beratende und beschließende Ausschüsse, Delegation**

**41.1** Durch § 41 Abs. 4 und 5 werden Regelungen in Bezirkssatzungen nach § 89 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 37 GO in der bis zum 31.12.05 geltenden Fassung abgelöst. Die Bezirkssatzungen gelten nach § 82 Abs. 3 LWG insoweit als Geschäftsordnung weiter, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung nach § 41 Abs. 4 bzw. 5 LWG ersetzt werden.

**§ 42**

**Beendigung der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode**

(1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 6 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung. Das Amt berufener Synodaler endet vorzeitig, wenn die Funktion, die für die Berufung maßgebend waren, nicht mehr wahrgenommen werden.

(2) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Landessynode.

**VIII. Der Bezirkskirchenrat**

**§ 43**

**Amtszeit, Zusammensetzung und Bildung**

(1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gebildeten Bezirkskirchenrates.

(2) Der Bezirkskirchenrat wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

(3) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.

**§ 44**

**Mitglieder kraft Amtes**

Kraft Amtes gehören dem Bezirkskirchenrat an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter,
3. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, bei Verhinderung die Person im ersten Stellvertretendenamt,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

**§ 45**

**Mitglieder durch Wahl**

(1) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl für die Dauer der Amtszeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach § 44 übersteigen und beträgt höchstens acht.

(2) Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.

(3) Für die gewählten Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen.

(4) Stellvertretende Mitglieder der Bezirkssynode können nicht in den Bezirkskirchenrat gewählt werden.

(5) Von der Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat sind Synodale ausgeschlossen, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Kirchenbezirk stehen. Das Gleiche gilt für Synodale, die in einem Dienst- oder

Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen und für den Kirchenbezirk tätig sind. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung für den Kirchenbezirk mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.

(6) Die Bestimmungen über den Ausschluss von Familienangehörigen nach § 5 Abs. 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(7) Scheiden ordentliche Mitglieder aus dem Bezirkskirchenrat aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

#### **DB zu § 45 LWG: Mitglieder durch Wahl**

**45.1** Die Wahl der Mitglieder des Bezirkskirchenrates muss spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet werden (§ 91 Abs. 2 GO). In der Regel erfolgt die Bildung in der ersten oder zweiten Sitzung der Bezirkssynode.

**45.2** Zunächst erfolgt die Wahl der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters. Wählbar sind alle Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und die im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer der Landeskirche (§ 97 GO). Ein Kandidat muss weder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle sein noch der Bezirkssynode stimmberechtigt angehören.

**45.3** Die Wahl der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters ist dem Evangelischen Oberkirchenrat durch Übersendung eines Auszugs des Protokolls gesondert mitzuteilen, damit diese Wahl vom Landesbischof bestätigt werden kann.

**45.4** Nach Abschluss der Wahlhandlung für die Stellvertretung im Dekansamt beschließt die Bezirkssynode mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 138 Abs. 1 Nr. 2 GO) über die Anzahl der in den Bezirkskirchenrat zu wählenden Mitglieder (§ 45 Abs. 1 LWG).

**45.5** Die Zahl der gewählten Mitglieder soll die Anzahl der Mitglieder kraft Amtes des Bezirkskirchenrates (4) übersteigen und darf höchstens 8 betragen. Da insgesamt (d. h. einschließlich der Mitglieder kraft Amtes) die Anzahl der theologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrates die seiner nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen soll (§ 45 Abs. 2 LWG) ist weiter darüber zu beschließen, wie viele theologische Mitglieder des Bezirkskirchenrates höchstens zu wählen sind.

**45.6** Die Wahl der theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrates kann in getrennten Wahlgängen oder in einem einheitlichen Wahlgang erfolgen. Im letzteren Falle empfiehlt es sich, alle gültigen Wahlvorschläge auf einem Stimmzettel in zwei Gruppen (theologische und nichttheologische) in jeweils alphabetischer Reihenfolge zusammenzufassen. Das Gleiche gilt für die Wahl der Stellvertretungen.

**45.7** Nicht wählbar sind Synodale als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 45 Abs. 5 LWG. Bezüglich der Wahl von Synodalen, die Angehörige im Sinne von § 5 Abs. 1 LWG sind, ist entsprechend nach § 5 Abs. 2 LWG zu verfahren. Siehe hierzu auch DB-LWG zu § 5 LWG und DB-LWG Nr. 20.2.

### **§ 46 Wahlverfahren**

(1) Der Bezirkskirchenrat informiert die Synodalen rechtzeitig vor der Wahl über das Wahlverfahren.

(2) Der Bezirkskirchenrat sowie die Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste Synodale zur Wahl vorschlagen. Die Vorschläge müssen die Zustimmung zur Kandidatur enthalten.

(3) Nach der Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates nach § 45 und nach Schließung der Wahlvorschlagsliste wird die Wahl durchgeführt.

(4) Für die Wahl der theologischen bzw. nicht-theologischen Mitglieder werden jeweils gesonderte Stimmzettel erstellt. Dies gilt auch für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

(5) Die Wahl ist geheim. Offene Abstimmung kann erfolgen, wenn die Zahl der Kandidierenden der Zahl der Wählenden entspricht und kein Mitglied der Bezirkssynode widerspricht.

(6) Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt per Akklamation.

### **§ 47 Vorsitz des Bezirkskirchenrates**

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan hat das Vorsitzendenamt des Bezirkskirchenrates inne.

(2) Die Person des Vorsitzendenamtes der Bezirkssynode hat das Stellvertretendenamt des Bezirkskirchenrates inne. Hat die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode inne, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nichttheologisches Mitglied aus seiner Mitte in das Stellvertretendenamt.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt hat die Aufgabe – jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates – für den Bezirkskirchenrat den Kirchenbezirk rechtlich zu vertreten.

### **§ 48 Sitzungen des Bezirkskirchenrates, Ausschüsse**

(1) Der Bezirkskirchenrat tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt mindestens viermal jährlich zusammen. Wer den Vorsitz führt, kann auch außer-

ordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche, soweit der Bezirkskirchenrat keine andere Regelung trifft.

(3) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt.

(4) Zur Vorbereitung von Entscheidungen kann der Bezirkskirchenrat Ausschüsse bilden, in die auch sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

(5) Der Bezirkskirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **IX. Bildung der Landessynode**

### **§ 49**

#### **Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk**

Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen.

#### **DB zu § 49 LWG: Zahl der Landessynodalen je Kirchenbezirk**

**49.1** Maßgebend für die Wahlen der Landessynodalen für die Wahlperiode 2008/2014 ist die Gemeindegliederzahl zum 31. Dez. 2006, die auch für die Feststellung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten maßgebend ist. Die Zahl ergibt sich aus den letzten im Jahre 2006 erstellten Bestandslisten des Kirchlichen Rechenzentrums Südwestdeutschland.

**49.2** Die Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 31. Dez. 2006 ist auch maßgebend bei einer Nachwahl nach § 54 Abs. 5 LWG.

### **§ 50**

#### **Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind

1. Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamte besitzen sowie
2. Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen.

(2) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nicht wählbar.

(3) Unter den Gewählten darf nur eine Person sein, die ordiniert ist oder mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H. im Dienst der Kirche oder Diakonie steht.

#### **DB zu § 50 LWG: Wählbarkeit**

**50.1** Zu den ordinierten Dienern im Predigtamt gehören auch solche Personen, die ordiniert sind und in keinem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, wie zum Beispiel Universitätsprofessoren, Lehrende an Hoch- und Fachschulen. Das Gleiche gilt für Pfarrersfrauen und Pfarrer im Ruhestand.

**50.2** Der Ausschluss von der Wählbarkeit gilt auch für die Zeit des Erziehungsurlaubs oder einer Beurlaubung.

**50.3** Haben bei der Wahl mehrere Ordinierte oder hauptamtliche Mitarbeitende (§ 50 Abs. 3 LWG) die erforderliche Mehrheit erhalten, ist nur die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

### **§ 51**

#### **Vorbereitung der Wahl**

(1) Die Vorbereitung der Wahl erfolgt durch den Bezirkskirchenrat.

(2) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein und innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeindeglieder sind durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(3) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet spätestens am vierten Tag vor der Tagung der Bezirkssynode.

(4) Die Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Personen zur Wahl vorschlagen.

#### **DB zu § 51 LWG: Vorbereitung der Wahl**

**51.1** Die Wahlen der Mitglieder der Landessynode erfolgen im Rahmen des Zeitplans; ebenso die Berufungen.

**51.2** Die Bekanntgabe in den Gemeinden des Kirchenbezirks mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim Dekanat ist eine zwingende Vorschrift. Die Landessynode hat im Rahmen der Wahlprüfungsverfahren wiederholt Wahlen für ungültig erklärt, bei denen dies nicht beachtet wurde. Bei der Festlegung des Termins für die Tagung der Bezirkssynode, bei der die Wahl erfolgen soll, ist darauf zu achten, dass die Fristen eingehalten werden können.

## § 52 Durchführung der Wahl

- (1) Die Bezirkssynode erstellt aufgrund der Wahlvorschläge nach § 51 die Wahlvorschlagsliste.
- (2) Den Vorgeschlagenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.
- (3) Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt mit Stimmzetteln, die die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge enthalten müssen.
- (4) Nach Durchführung der Wahl sind die Wahlunterlagen unverzüglich an die Geschäftsstelle der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens zu übersenden.

### **DB zu § 52 LWG: Durchführung der Wahl**

**52.1** *Bei der Vorstellung können Rückfragen an die Kandidierenden gestellt werden. Eine Personaldebatte findet nicht statt.*

**52.2** *Sämtliche Kandidierenden müssen auf einem einheitlichen Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Es ist nicht statthaft, für Ordinierte sowie für Mitarbeitende einerseits und die anderen Kandidierenden andererseits getrennte Wahlgänge durchzuführen oder die Stimmzettel entsprechend zu gestalten. Die Landessynode hat in früheren Jahren bei solchen Wahlverfahren die Wahl für ungültig erklärt.*

**52.3** *Über die Wahl der Mitglieder der Landessynode ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, für die vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Formular zur Verfügung gestellt wird. Nach dem Wahlakt sind das Protokoll über die Wahl und die sonstigen Wahlunterlagen (Schreiben an die Gemeindepfarrämter zur Bekanntgabe der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Stimmzettel und Strichlisten) an die*

**Geschäftsstelle der Landessynode**  
**Postfach 22 69**  
**76010 Karlsruhe**

*einzusenden. Von hier aus wird die Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 2 der Geschäftsordnung der Landessynode veranlasst. Ein förmliches Einspruchsverfahren der Gemeindeglieder ist bei der Wahl der Mitglieder der Landessynode nicht vorgesehen.*

## § 53 Berufung von Synodalen

- (1) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof Pfarrerinnen oder Pfarrer und Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältesten-

amt besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode.

- (2) Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen.
- (3) Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein.
- (4) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht.
- (5) Die Berufung erfolgt nach Abschluss der Wahl der Landessynodalen durch die Bezirkssynoden. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

## § 54 Ende der Mitgliedschaft in der Landessynode

- (1) Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Kirchenältesten im Ältestenkreis nach § 6 Abs. 1 finden auf gewählte und berufene Synodale entsprechende Anwendung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn während der Amtszeit der Landessynode eine Zuordnung zu dem Personenkreis nach § 50 Abs. 2 oder 3 erfolgt.
- (3) Nach einer Amtszeit der Landessynode von vier Jahren bleiben gewählte Synodale im Amt, wenn sie nur deshalb ausscheiden würden, weil
  1. sie Mitglied einer Gemeinde eines anderen Kirchenbezirks werden bzw.
  2. ihre Mitgliedschaft in der Bezirkssynode in dieser Zeit endet.
- (4) Über das Vorliegen eines Tatbestandes nach Absatz 1 bis 3 entscheidet der Ältestenrat der Landessynode endgültig.
- (5) Scheiden gewählte Synodale aus der Landessynode aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

## X. Verfahren der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise

### § 55 Gemeindegewahlausschüsse

- (1) Zur Durchführung der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindegewahlausschuss gebildet.
- (2) Der Gemeindegewahlausschuss besteht aus der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und zwei bis sechs wählbaren Gemeindegliedern, die vom Ältestenkreis der Pfarrgemeinde bestellt werden. In Pfarrgemeinden mit Predigtbezirken nach § 9 soll jeder Predigtbezirk vertreten sein.

(3) Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss.

(4) Der Gemeindevahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt.

(5) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindevahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamt bereit, scheidet es aus dem Gemeindevahlausschuss aus.

(6) Der Gemeindevahlausschuss bleibt bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Amt.

### **DB zu § 55 LWG: Gemeindevahlausschüsse**

**55.1** Die Entscheidung über die Bildung von Predigtbezirken für die Durchführung der Teilortswahl nach § 9 LWG (siehe hierzu DB-LWG Nr. 9.1 ff.) sowie ggf. die Aufhebung von Wahlbezirken in den sog. kirchlichen Nebenorten nach DB-LWG Nr. 9.2 ff. geht der Bildung von Gemeindevahlausschüssen voraus.

**55.2** Die Bestellung, Bestätigung und Konstituierung erfolgt nach dem Zeitplan (siehe GVBl. Nr. 1/2007 S. 3).

**55.3** Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die dem Ältestenkreis nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 LWG als beratendes Mitglied angehören, können dem Gemeindevahlausschuss nicht angehören. Das Gleiche gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach § 4 Abs. 2 LWG nicht wählbar sind.

**55.4** Die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 139 Abs. 1 GO. Dies ist vor allem für die dem Gemeindevahlausschuss obliegende Überprüfung der aktiven und passiven Wahlfähigkeit von Bedeutung.

**55.5** Hat der Gemeindevahlausschuss im Einzelfall über die aktive oder passive Wahlberechtigung von Angehörigen im Sinne von § 5 LWG eines Mitglieds des Gemeindevahlausschusses zu entscheiden, so darf dieses Mitglied gemäß § 139 Abs. 2 GO an der Entscheidung nicht mitwirken. Auf DB-LWG Nr. 4.1 wird verwiesen.

**55.6** Die konkreten Aufgaben des Gemeindevahlausschusses ergeben sich aus den §§ 60 sowie 62 bis 81 LWG.

### **§ 56**

#### **Bezirkswahlausschüsse**

(1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuss gebildet. Dem Bezirkswahlausschuss gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter sowie
2. zwei bis vier weitere wählbare Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können.

(2) Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nichttheologischen nicht überschreiten. Das Vorsitzendenamt des Bezirkswahlausschusses obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuss in das Vorsitzendenamt gewählt wird.

(3) Der Bezirkswahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindevahlausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen,
2. über Ausnahmen von dem Ausschluss der Wählbarkeit nach § 5 Abs. 5 zu entscheiden,
3. über Einsprüche und Beschwerden, denen der Gemeindevahlausschuss nicht stattgegeben hat, endgültig zu entscheiden,
4. über Wahlanfechtungen zu entscheiden (§ 77).

(4) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens der allgemeinen Kirchenwahlen werden die Aufgaben des Bezirkswahlausschusses vom Bezirkskirchenrat oder einem von ihm bei Bedarf gebildeten Ausschuss wahrgenommen.

### **DB zu § 56 LWG: Bezirkswahlausschüsse**

**56.1** Die Bezirkswahlausschüsse werden im Rahmen des Zeitplans (siehe Anlage) vom Bezirkskirchenrat bestellt.

**56.2** Bezüglich der Verschwiegenheit bzw. Befangenheit gelten die Ausführungen unter DB-LWG Nrn. 55.4 und 55.5 entsprechend.

### **§ 57**

#### **Gemeinsame Vorschriften für die Wahlausschüsse**

Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

### **§ 58**

#### **Anordnung der Wahl, Zeitplan**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an und bestimmt den Zeitpunkt der Wahl. Der Wahlvorgang kann auf einen Zeitraum von acht Tagen festgelegt werden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landesynode.

(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindegliederausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend. Bei der Fristenberechnung zählt der Tag der Bekanntgabe mit.

**DB zu § 58 LWG: Anordnung der Wahl, Zeitplan**

**58.1** Der Wahlzeitraum ist von Sonntag, den 4. November bis Sonntag, den 11. November 2007; siehe GVBl. Nr. 1/2007 S. 3.

**58.2** Der Zeitplan ist unter Bekanntmachungen im GVBl. Nr. 1/2007 S. 3 veröffentlicht; siehe Anlage zu diesen Durchführungsbestimmungen.

**§ 59**

**Wahlbezirke, Stimmbezirke**

(1) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde. Sind Predigtbezirke nach § 9 eingerichtet, ist jeder Predigtbezirk ein Wahlbezirk.

(2) Der Gemeindegliederausschuss kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.

**DB zu § 59 LWG: Wahlbezirke, Stimmbezirke**

**59.1** Durch die Bildung von Stimmbezirken wird der Wahlbezirk in räumlich abgegrenzte Gebiete aufgeteilt, um die Stimmabgabe auf mehrere Wahllokale zu verteilen und so den Gemeindegliedern die Stimmabgabe zu erleichtern. Für die Stimmbezirke sollen einzelne Mitglieder des Gemeindegliederausschusses verantwortlich sein. Gegebenenfalls kann der Ältestenkreis den Gemeindegliederausschuss erweitern oder Gemeindeglieder um die Mithilfe bei der Durchführung der Wahl zur Unterstützung des Gemeindegliederausschusses bitten.

**59.2** In den Stimmbezirken wird über den gleichen und für den Wahlbezirk einheitlich aufgestellten Wahlvorschlag (Stimmzettel) abgestimmt. Die Bildung von **Unterwahlbezirken, in denen nur Kandidierende des Stimmbezirkes zur Wahl gestellt werden, ist nicht möglich.** Die Bestimmungen über die Teilerwahl (vergleiche § 9 LWG) bleiben hiervon unberührt.

**59.3** Richtet der Gemeindegliederausschuss Stimmbezirke ein, hat er dafür zu sorgen, dass das Wählerverzeichnis entsprechend geführt wird.

**§ 60**

**Aufgaben des Gemeindegliederausschusses**

Der Gemeindegliederausschuss hat insbesondere die Aufgabe, im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrat erstellten Zeitplans

1. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach §§ 7 und 9 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ältestenkreises festzustellen,

2. das nach dem Gemeindegliederverzeichnis erstellte Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und fort zu schreiben,

3. das Verfahren der Wahl der Kirchenältesten durch Bekanntgaben und Offenlegungen in Gang zu setzen,

4. von Amts wegen Gemeindegliedern die Wahlberechtigung ab zu erkennen, wenn ihm Tatbestände nach § 3 Abs. 2 bekannt werden, die einen Ausschluss erforderlich machen,

5. die eingehenden Wahlvorschläge zu prüfen und über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zu entscheiden,

6. über Einsprüche, durch die die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit von Gemeindegliedern angefochten wird, zu beraten und an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann,

7. die Wahlvorschlagsliste zu ergänzen, sofern nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, als zu wählen sind,

8. dafür zu sorgen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird,

9. das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben sowie

10. bei einer Wahlanfechtung im Verfahren vor dem Bezirkswahlausschuss mitzuwirken.

**§ 61**

**Wählerverzeichnis**

(1) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerverzeichnis) wird in der Regel auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses des zuständigen Rechenzentrums nach Straßen geordnet erstellt. Das Verzeichnis kann auch dadurch erstellt werden, dass

1. die Daten auf einem elektronischen Datenträger gespeichert werden oder

2. eine Kartei geführt wird.

(2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens einen Monat vor den allgemeinen Kirchenwahlen.

**DB zu § 61 LWG: Wählerverzeichnis**

**61.1** Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt von Amts wegen unter der Verantwortung des Ältestenkreises bzw. des Gemeindegliederausschusses (§ 60 LWG). Ein förmlicher Antrag zur Aufnahme ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Auflegungsfrist besteht jedoch das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis.

**61.2** Die vom Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland erstellten Wählerverzeichnisse (einfach) werden bis 21. September 2007 zusammen mit **weiteren Unterlagen** an die Pfarrämter versandt. **Die Wählerverzeichnisse sind nach Straßen geordnet.**

**61.3** Die Wählerverzeichnisse enthalten u. a. folgende Angaben über die Wahlberechtigten:

- a) Familienname und Vornamen,
- b) Geburtstag,
- c) Wohnung sowie
- d) Raum für Vermerke über die Überprüfung der Wahlfähigkeit, die Ausstellung von Briefwahlscheinen (Briefwahl auf Antrag) und die Stimmabgabe.

**61.4** Soweit Kirchengemeinden mit ihrem Meldewesen nicht dem Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland angeschlossen sind, sind die Daten über die kommunalen Gemeinden zu erheben. Nach § 13 des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg sind diese verpflichtet, den kirchlichen Dienststellen Amtshilfe zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses zu leisten.

## § 62

### Prüfung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindewahlausschuss überprüft das Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern, die sich im Ganzen umgemeldet haben.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei einem Gemeindeglied nach § 3 die Voraussetzungen für die Aberkennung der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindewahlausschuss dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Hat sich der Gemeindewahlausschuss davon überzeugt, dass die Voraussetzung zum Verlust der Wahlberechtigung vorliegen, so hat er dies unter dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekannt zu geben und auf die Folge der Nichteintragung in das Wählerverzeichnis bzw. der Streichung aus dem Wählerverzeichnis hinzuweisen.

(4) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 3 innerhalb einer Woche beim Gemeindewahlausschuss Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindewahlausschuss dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuss unverzüglich zur Entscheidung vor.

(5) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.

### DB zu § 62 LWG: Prüfung des Wählerverzeichnisses

**62.1** Umgemeldete Gemeindeglieder sind in der Wählerliste daran zu erkennen, dass die Anschrift ihrer Wohnung außerhalb des Wahlbezirks liegt. In dem Wählerverzeichnis des Kirchlichen Rechenzentrums Südwestdeutschland sind diese Gemeindeglieder gesondert aufgeführt. Wegen des förmlichen Ummeldeverfahrens wird auf DB-LWG Nr. 63.3 verwiesen.

**62.2** Offenkundig sind die in § 3 Abs. 2 LWG genannten Verhaltensweisen, wenn an ihrem Vorliegen kein vernünftiger Zweifel besteht und die Fakten (Betätigung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LWG oder Anzeichen von mangelnder Bereitschaft im Sinn von § 3 Abs. 2 Nr. 2 LWG) einem größeren Kreis von Gemeindegliedern bekannt sind.

**62.3** Ein Verlust der Wahlfähigkeit (Wahlberechtigung) tritt nicht automatisch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein, vielmehr hat bei Vorliegen von begründeten Anhaltspunkten im Einzelfall der Gemeindewahlausschuss in dem Verfahren nach § 62 Abs. 2 und 4 LWG bzw. nach § 62 Abs. 5 LWG der Bezirkswahlausschuss vor der Wahl darüber zu entscheiden; § 81 LWG ist zu beachten.

**62.4** Je nach Art des Einspruchs soll der Bezirkswahlausschuss vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates einholen.

**62.5** Ergänzungen und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses sind vom Gemeindewahlausschuss unter Angabe des Tages der Berichtigungen zu vermerken.

## § 63

### Offenlegung und Ergänzung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindewahlausschuss schließt das geprüfte Wählerverzeichnis ab.

(2) Spätestens einen Monat vor dem Termin der allgemeinen Kirchenwahlen gibt der Gemeindewahlausschuss bekannt, dass das Wählerverzeichnis eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder offen liegt. Bis zum Ablauf der Frist zur Einsichtnahme kann das Wählerverzeichnis auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

(3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Offenlegungsfrist fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindewahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in das Wählerverzeichnis noch nicht erfolgt ist.

### DB zu § 63 LWG: Offenlegung und Ergänzung des Wählerverzeichnisses

**63.1** Der Zeitraum der Auflegungsfrist wird im Zeitplan bestimmt.

**63.2** *Mit der Auflegung des Wählerverzeichnisses haben die wahlberechtigten Gemeindeglieder die Gelegenheit, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses durch Einsichtnahme zu überprüfen. Ist eine Aufnahme irrtümlich oder versehentlich unterblieben, kann bis zwei Wochen vor der Wahl eine Berichtigung erfolgen (bis 19.10.07). Auf Antrag eines Gemeindeglieds ist für die Auflegung des Wählerverzeichnisses das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.*

**63.3** *Eine Ummeldung im Ganzen ist dann rechtskräftig erfolgt, wenn sich ein Gemeindeglied von dem Pfarramt seines Hauptwohnsitzes förmlich abgemeldet hat und seine Anmeldung von der aufnehmenden Pfarrgemeinde durch Beschluss des Ältestenkreises angenommen wurde (§ 55 Abs. 2 und 3 GO). Das förmliche Ummeldungsverfahren und die Berichtigung der beiden Wählerverzeichnisse muss bis zwei Wochen vor der Wahl (bis 19.10.07) abgeschlossen sein (§ 63 Abs. 3 LWG).*

**63.4** *Die Ummeldung ist bis zu einer förmlichen Abmeldung beim umgemeldeten Pfarramt und Rückmeldung beim Pfarramt des Hauptwohnsitzes wirksam. Ein Wechsel des Hauptwohnsitzes innerhalb der Landeskirche beendet die Zugehörigkeit zu der umgemeldeten Pfarrgemeinde.*

**63.5** *Wegen der Ummeldung von Gemeindegliedern zu anderen Gliedkirchen der EKD wird auf die **Ver- einbarung in besonderen Fällen der Kirchen- mitgliedschaft (GVBl. Nr. 12/2006 S. 237) ver- wiesen.***

**63.6** *Im Ganzen umgemeldete Gemeindeglieder können auf Grund der Mitgliedschaft zur umge- meldeten Gemeinde auch in die Bezirkssynode und Landessynode gewählt werden.*

**63.7** *Nach dem kirchlichen Gesetz über den Er-werb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz (Rechtssammlung Niens/Winter Nr. 140.120) kann ein Gemeindeglied, das **vorübergehend oder auf Dauer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt**, die Kirchenmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten in der bisherigen Gemeinde fortsetzen, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teil- nahme am Leben der Gemeinde zulässt. Zum näheren Verfahren wird auf die gesetzliche Regelung verwiesen.*

#### § 64

##### Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung

(1) Gegen die Aufnahme eines Gemeindeglieds in das Wählerverzeichnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb der Offenlegungsfrist nach § 63 Abs. 2 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit be- gründet werden, dass die bzw. der Aufgenommene nach § 3 nicht wahlberechtigt ist.

(2) Kann der Gemeindevwahlausschuss dem Ein- spruch nicht stattgeben, legt er diesen unverzüglich dem Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vor.

(3) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet nach An- hörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.

##### **DB zu § 64 LWG: Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung**

**64.1** *Im Rahmen des Einspruchsverfahrens nehmen die wahlberechtigten Gemeindeglieder an der Prüfung der Wählerliste teil. Sie können Anregungen zur Be- richtigung geben und förmlich Einspruch erheben. Ein Einspruch ist nur dann begründet, wenn ein Gemeindeglied behauptet, wahlberechtigt zu sein und nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist bzw. die Wahl- berechtigung eines eingetragenen Gemeindeglieds be- stritten wird.*

**64.2** *Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren ist vor der Wahl endgültig – erforderlichenfalls durch den Bezirkswahlausschuss – abzuschließen. § 81 LWG ist zu beachten.*

**64.3** *Je nach Art des Einspruchs bzw. der Be- schwerde soll der Bezirkswahlausschuss vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats einholen.*

#### § 65

##### Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Spätestens acht Wochen vor dem Termin der allgemeinen Wahlen ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahl- ausschuss einzureichen.

(2) Über einen Antrag des Gemeindevwahlausschus- ses zur Befreiung von den Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bis 3 entscheidet der Bezirkswahlausschuss vor Schließung der Wahlvorschlagsliste (§ 69 Abs. 1).

##### **DB zu § 65 LWG: Einreichung von Wahlvorschlägen**

**65.1** *Der Beginn der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde für die allgemeinen Kirchen- wahlen 2007 im Zeitplan wegen der Ferienzeit auf den 15. Juli 2007 – also auf einen Termin vor Beginn der Auflegung des Wählerverzeichnisses festgelegt.*

#### § 66

##### Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vor- schlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.

(2) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen zur

1. Kandidatur und
  2. Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Verpflichtung auf das Ältestenamt zu unterzeichnen,
- enthalten.

#### **DB zu § 66 LWG: Wahlvorschlag**

**66.1** *Die Ältestenwahl ist eine Persönlichkeitswahl. Es ist deshalb möglich, dass wahlberechtigte Gemeindeglieder mehrere Wahlvorschläge mit einzelnen oder mehreren Kandidierenden vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag ist von **zehn** wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterschreiben.*

**66.2** *Es ist zweckmäßig, dass diese Unterschriften auf einem Vorschlagsformular geleistet werden; die Unterzeichnung mehrerer Vorschlagsformulare ist dann anzuerkennen, wenn ein Zusammenhang erkennbar ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn auf einen bereits eingereichten, unvollständigen Wahlvorschlag Bezug genommen wird.*

### **§ 67**

#### **Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahingehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 66 erfüllen und weist gegebenenfalls das Gemeindeglied, das den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einer bzw. einem Vorgeschlagenen die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht vorliegen, so findet das Verfahren nach § 62 entsprechend Anwendung.

(3) Trifft der Gemeindevwahlausschuss bzw. der Bezirkswahlausschuss im Verfahren nach § 62 die Feststellung, dass das vorgeschlagene Gemeindeglied nach § 4 nicht wählbar ist, kann der Gemeindevwahlausschuss den Wahltermin bis zu zwei Wochen verschieben.

#### **DB zu § 67 LWG: Prüfung der Wahlvorschläge**

**67.1** *Zum Verfahren wird auf § 62 LWG (Prüfung des Wählerverzeichnisses) verwiesen; materiell sind die Voraussetzungen nach § 4 LWG (Wählbarkeit) zu prüfen.*

**67.2** *Gehen Wahlvorschläge ein, bevor das ausgedruckte Wählerverzeichnis vom **Kirchlichen Rechenzentrum Südwestdeutschland** vorliegt, kann die Zugehörigkeit zur Gemeinde anhand der zuletzt erstellten Bestands- bzw. Änderungsdaten festgestellt werden.*

### **§ 68**

#### **Ergänzung der Wahlvorschläge**

(1) Werden innerhalb der Einreichungsfrist (§ 65) nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 58 die Wahlvorschläge mit dem Ziel, dass mehr Kandidierende zur Verfügung stehen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die zur Kandidatur bereit sind. Für die Kandidatur ist die Zustimmung der Kandidierenden nach § 66 Abs. 2 erforderlich.

(2) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 79.

#### **DB zu § 68 LWG: Ergänzung der Wahlvorschläge**

**68.1** *Kommt es zu einer **Wahl mit weniger Kandidierenden** als Kirchenälteste zu wählen sind, besteht für den Ältestenkreis anschließend die Verpflichtung, im Nachwahlverfahren nach § 16 LWG die Zahl seiner Mitglieder auf die „Sollzahl“ nach § 7 Abs. 1 LWG zu ergänzen.*

### **§ 69**

#### **Aufstellung der Wahlvorschlagsliste**

Nach Abschluss der Verfahren nach § 65 bis § 68 nimmt der Gemeindevwahlausschuss die zur Wahl zugelassenen Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste auf und schließt die Wahlvorschlagsliste ab.

#### **DB zu § 69 LWG: Aufstellung der Wahlvorschlagsliste**

**69.1** *Die Wahlvorschlagsliste wird vom Gemeindevwahlausschuss spätestens zu dem im Zeitplan genannten Zeitpunkt abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt sollten die Verfahren nach § 67 und § 4 LWG abgeschlossen sein. Ist das nicht der Fall, verbleiben die Kandidierenden zunächst für die Auflegung in der Wahlvorschlagsliste mit dem Hinweis, dass die endgültige Aufnahme/Nichtaufnahme vom Abschluss des Prüfungsverfahrens abhängig ist.*

### **§ 70**

#### **Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit**

(1) Der Gemeindevwahlausschuss gibt die in die Wahlvorschlagsliste nach § 69 aufgenommenen Gemeindeglieder der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, dass jedes in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von fünf Tagen beim Gemeindevwahlausschuss gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste schriftlich Einspruch einlegen kann.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die bzw. der Vorgeschlagene die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 nicht erfüllt.

(3) Für das weitere Verfahren findet § 64 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(4) Erfolgt ein Einspruch, kann der Gemeindewahlausschuss den Wahltermin bis zu zwei Wochen verschieben.

(5) Aufgrund der Entscheidung im Verfahren nach § 64 Abs. 2 und 3 ist die bzw. der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. zu streichen.

### **DB zu § 70 LWG: Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit**

**70.1** Durch die Auflegung der Wahlvorschlagsliste erhalten die wahlberechtigten Gemeindeglieder Gelegenheit, die formellen und materiellen Voraussetzungen der Wählbarkeit der in der Wahlvorschlagsliste aufgeführten **Kandidierenden** zu prüfen. Sie sind damit in die Verantwortung miteinbezogen.

**70.2** Ein Einspruch kann nur mit der Behauptung mangelnder Wählbarkeit oder förmlicher Mängel der Wahlvorschläge begründet werden. In der Regel kann der Einspruch nicht damit begründet werden, dass die Wahlberechtigung nicht gegeben ist, es sei denn, dieser Einspruch wurde bereits im Rahmen der Auflegungsfrist der Wählerliste geltend gemacht.

**70.3** Das Einspruchsverfahren richtet sich nach § 64 LWG. Es ist vom Gemeindewahlausschuss bzw. gegebenenfalls vom Bezirkswahlausschuss beschleunigt durchzuführen und so rechtzeitig abzuschließen, dass der zeitliche Ablauf der Wahl dadurch nicht gehindert wird. § 81 LWG ist zu beachten.

**70.4** Der Bezirkswahlausschuss soll vor einer Entscheidung über einen Einspruch bzw. über eine Beschwerde die **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates** einholen.

## **§ 71**

### **Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden**

(1) In das Kirchenältestenamtsamt kann nur gewählt werden, wer im Verfahren nach § 66 bis § 70 endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen wurde.

(2) Der Gemeindewahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.

### **DB zu § 71 LWG: Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden**

**71.1** Mit der Vorstellung der Kandidierenden, die nach § 26 Abs. 5 GO im Rahmen einer **Gemeindeversammlung** erfolgen soll, veranlasst der Gemeindewahlausschuss in der Regel eine öffentliche Bekanntgabe im Schaukasten, Gemeindebrief und gegebenenfalls der örtlichen Presse. Sofern die Wahlbenachrichtigung an die Gemeindeglieder noch nicht erfolgt ist, sollte dies spätestens zu diesem Zeitpunkt (evtl. zusammen mit dem entsprechenden Informationsmaterial) erfolgen.

## **§ 72**

### **Ort und Zeitraum der Wahl**

Der Gemeindewahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 58. Die Wahl kann so gestaltet werden, dass die Wahlberechtigten innerhalb von acht Tagen die Möglichkeit erhalten, an verschiedenen Orten die Wahl vorzunehmen. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

### **DB zu § 72 LWG: Ort und Zeitraum der Wahl**

**72.1** Der Gemeindewahlausschuss bestimmt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und innerhalb des Zeitplans Ort und Zeit der Wahl. Die Zeiten dürfen sich nicht nur auf eine **kurze** Zeit nach dem Gottesdienst (4. und 11. November 2007) beschränken.

**72.2** Auf die „Allgemeine Briefwahl“ (§ 74 Abs. 4 LWG) und die Verteilung der Wahlunterlagen ist öffentlich (Schwarzes Brett, Schaukasten, Amtsblatt, Zeitung etc.) hinzuweisen.

### **Textvorschlag:**

„Der Ältestenkreis (ggf. im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat) hat am ..... 2007 beschlossen, die allgemeine Kirchenwahl 2007 in der Form der „Allgemeinen Briefwahl“ durchzuführen. Die Unterlagen für die „Allgemeine Briefwahl“ gehen Ihnen im Zeitraum vom ..... bis ..... 2007 zu. Sollten Sie bis zum ..... 2007 keine Briefwahlunterlagen erhalten, bitten wir Sie sich mit dem Evang. Pfarramt (Anschrift, Tel.-Nr.) in Verbindung zu setzen ....“

**72.3** Nähere Ausführungen zur „allgemeinen Briefwahl“ siehe DB-LWG zu § 74 LWG.

## **§ 73**

### **Wahl**

(1) Der Gemeindewahlausschuss leitet die Wahlhandlung. Für die Durchführung kann er Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bestellen.

(2) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Es kreuzt die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Kennzeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

#### **DB zu § 73 LWG: Wahl**

**73.1** Auf der Grundlage der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste ist der **Stimmzettel** zu erstellen. Bei Einwilligung der Kandidierenden kann die Berufsbezeichnung aufgenommen werden.

**73.2** Auf dem **Stimmzettel** ist unbedingt zu vermerken, wie viele Kirchenältesten zu wählen sind und wie viele Stimmen jeweils die Wahlberechtigten zu vergeben haben.

**Kumulieren** (Stimmen häufen) **ist unzulässig**. Zur Vermeidung ungültiger Stimmen empfiehlt es sich, auf dem Stimmzettel einen Vermerk etwa folgenden Inhalts anzubringen:

„Jeder Kandidat / Jede Kandidatin kann nur eine Stimme erhalten.

Sie haben ..... Stimmen.“

**73.3** Enthält die abgeschlossene Wahlvorschlagsliste **weniger Kandidierende** als Kirchenälteste zu wählen sind oder gleichviel, entspricht die mögliche Stimmenzahl der Zahl der Kandidierenden.

**73.4** Es können nur die Kandidierenden gewählt werden, die im Stimmzettel aufgeführt sind. Die Wahl anderer, durch handschriftliche Ergänzung benannter Personen ist unzulässig. **Dadurch, wie durch Hinzufügen von Hinweisen oder Bemerkungen wird der Stimmzettel ungültig.**

**73.5** Die Wahl wird durch den **Gemeindewahl-ausschuss** geleitet, der einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Aufgaben bei der Durchführung des Wahlvorganges beauftragen kann und einzelne Mitglieder für die Beaufsichtigung des gesamten Wahlvorganges **an den jeweiligen Wahltagen** im Wahllokal als **Wahlaufsichtspersonen** bestellt.

**73.6** Der Gemeindewahl-ausschuss kann unter seiner Verantwortung weitere Gemeindeglieder mit der Wahrnehmung einzelner Dienste bei der Wahlhandlung beauftragen (Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer). Die Wahlhelferinnen bzw. -helfer sind von der Wahlaufsichtsperson auf die unparteiliche Durchführung ihrer Aufgaben hinzuweisen.

**73.7** Die Wahl ist öffentlich. Der Verschluss der Wahlurnen, der Vorgang der **Stimmabgaben** sowie der Eintrag über die Teilnahme an der Wahl im Wähler-

verzeichnis hat organisatorisch so zu erfolgen, dass eine geheime Stimmabgabe stets gewährleistet und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl jeder Zeit sichergestellt ist.

**73.8** Nähere Hinweise hierzu werden auf dem vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Formular über die Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses gegeben.

**73.9** Die Ausübung des Wahlrechts ist eine persönliche Rechtshandlung, die eine Stellvertretung **nicht** zulässt. Eine wahlberechtigte Person, die ohne Hilfe den Stimmzettel nicht auszufüllen vermag, kann sich erforderlichenfalls der Hilfe bedienen.

### **§ 74 Briefwahl**

(1) Ein wahlberechtigtes Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach förmlicher Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindewahl-ausschuss oder Pfarramt schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.

(2) Der Gemeindewahl-ausschuss erteilt der bzw. dem Antragstellenden den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in dem Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an den Gemeindewahl-ausschuss übersendet. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gezeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit an dem vom Gemeindewahl-ausschuss festgelegten Ort eingegangen sein. Der Wahlbrief muss

1. den Briefwahlschein und
2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel enthalten.

(4) Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde kann beschließen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied mit der Wahlbenachrichtigung einen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag und einen Briefumschlag erhält. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt in diesem Fall zur Briefwahl.

#### **DB zu § 74 LWG: Briefwahl**

##### **74.1 Briefwahl auf Antrag (§ 74 Abs. 1 bis 3 LWG)**

**74.1.1** Wer den Antrag auf Erteilung eines **Briefwahlscheins** für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

**74.1.2** Der Briefwahlschein ist von einem Mitglied des Gemeindegewahl Ausschusses zu unterzeichnen und sollte mit dem Pfarramtssiegel versehen werden.

**74.1.3** Der Briefwahlschein enthält den Wortlaut einer von **den Wahlberechtigten** abzugebenden Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich oder durch eine Person ihres Vertrauens ausgefüllt wurde.

**74.1.4** Briefwahlscheinvordrucke werden vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt.

**74.1.5** Die Briefwahlunterlagen dürfen nur den Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden oder sind ihnen zuzustellen (z. B. vertrauenswürdige Personen, Postweg etc.).

## **74.2 Allgemeine Briefwahl (§ 74 Abs. 4 LWG)**

**74.2.1** Der Ältestenkreis kann die „Allgemeine Briefwahl“ als Alternative zum Wahlverfahren durch (persönliche) Abgabe des Stimmzettels beschließen. Im Unterschied zur Briefwahl auf Antrag, die grundsätzlich als Ausnahmeregelung für den Verhinderungsfall (in der Wahlzeit nicht anwesend etc.) vorgesehen ist, ist aufgrund des vorherigen Beschlusses des Ältestenkreises die „Allgemeine Briefwahl“, die „normale“ Wahl. Eines besonderen Einzelantrages (wie bei der Briefwahl auf Antrag) bedarf es in diesem Falle nicht. Gibt es in einer Gemeinde mehrere Pfarrgemeinden **soll** zuvor das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat hergestellt werden.

**74.2.2** Auf die „Allgemeine Briefwahl“ sind die Gemeindeglieder öffentlich hinzuweisen; siehe hierzu DB-LWG Nr. 72.2.

**74.2.3** Die Verteilung der Briefwahlunterlagen muss zuverlässig und in einem geregelten System geschehen (z. B. durch die vertrauenswürdigen Gemeindebrief-austrägerinnen und -träger). Die Unterlagen können auch per Post versandt werden; die Versandkosten tragen die Gemeinden selbst.

**74.2.4** Als Wahlunterlagen sind der „Allgemeinen Briefwahl“ beizulegen:

- a) Die Wahlbenachrichtigung; hierauf ist erforderlichenfalls zu bestätigen, wenn die Stimmabgabe durch persönlichen Einwurf im Wahllokal erfolgt – siehe hierzu Nr. 74.2.7 Buchstabe a).
- b) Der Brief des Landesbischofs zur allgemeinen Kirchenwahl 2007.
- c) Briefumschlag in DIN A 6 (genaue Angabe wird noch mitgeteilt), in den später der von den Wahlberechtigten ausgefüllte Stimmzettel eingelegt wird;
- d) weiterer Briefumschlag in DIN ...\*, in den später der unter Buchstabe c) aufgeführte und verschlossene

Briefumschlag (mit Stimmzettel – hier: Buchstabe e) und die Wahlbenachrichtigung (mit der Unterschrift) aufgenommen wird;

- e) Stimmzettel;
- f) Infobrief über das Ausfüllen und die Rücksendung der Wahlunterlagen durch die Wahlberechtigten.

Die Unterlagen nach Buchstaben a bis d (Wahlbenachrichtigung, Anschreiben des Landesbischofs zur Kirchenwahl, die beiden Briefumschläge) werden den Gemeinden für **jede bzw. jeden** Wahlberechtigten in einem Briefumschlag C 5 (mit Anschrift im Sichtfenster) vom Evangelischen Oberkirchenrat **kostenlos** zur Verfügung gestellt.

Die Stimmzettel (Buchstabe e) und die Infobriefe (Buchstabe f) werden von den Gemeinden selbst erstellt und beigelegt. Formulierungsvorschläge und Mustervorschläge zu den Infobriefen und Stimmzetteln stehen den Gemeinden unter [www.ekiba.de](http://www.ekiba.de) zur Verfügung.

**74.2.5** Sollte jemand keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, obwohl das jeweilige wahlberechtigte Gemeindeglied in der Wählerliste aufgeführt wird, werden die Briefwahlunterlagen (Gemeindegewahl Ausschuss) ausgeteilt und in der Wählerliste entsprechend vermerkt.

## **74.2.6 Rücklauf der Briefwahlunterlagen**

- a) Den Wahlberechtigten ist mitzuteilen, dass sie nach Ausfüllen des Stimmzettels die Briefwahlunterlagen (siehe Nr. 74.2.4) im zuständigen Pfarramt einwerfen oder per Post zurücksenden können. Die Portogebühren (z. B. bei Aufdruck „Gebühr zahlt Empfänger“) werden vom Evangelischen Oberkirchenrat nicht erstattet.
- b) Zusätzlich zum Briefkasten des Pfarramtes kann die Gemeinde für einen gebührenfreien Rücklauf einen oder mehrere der sogenannten „Wahlbriefkästen“ aufstellen. Hierbei ist folgendes zu beachten:
  - aa) Der Wahlbriefkasten darf nicht bei Kandidierenden oder deren Angehörigen untergebracht sein;
  - bb) der Wahlbriefkasten muss während der zuvor bekannt gegebenen Zeiten öffentlich zugänglich sein, das heißt, die Briefwahlunterlagen müssen während dieser Zeiten ohne größeren Aufwand eingeworfen werden;
  - cc) zum Ausschluss von Manipulationen und Randalen soll der Standort des Wahlbriefkastens allgemein einsehbar sein;
  - dd) der Wahlbriefkasten ist außerhalb der Einwurfzeiten sicher zu verwahren.
- c) Die Wahlbriefkästen werden den Gemeinden auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt.

\* Größenangabe wird zu gegebener Zeit vom EOK bekanntgegeben (u. a. auf unserer Homepage „Ekiba“ / Kirchenwahl 2007 (Download).

### 74.2.7 Einwurfszeiten

- a) Die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen in den Wahlbriefkasten (auch in den Briefkasten des Pfarramts) einzuwerfen, endet mit dem Ablauf der vom Gemeindevwahlausschuss bekannt gegebenen Zeiten (siehe hierzu DB-LWG Nrn. 72.1 und 72.2).
- b) Die Möglichkeit, die Briefwahlunterlagen in den Wahlbriefkasten etc. einzuwerfen, beginnt frühestens am Sonntag, den 4. November 2007, nach dem Gottesdienst.
- c) Auf die verschiedenen Möglichkeiten sind die Wahlberechtigten mit dem Infobrief hinzuweisen; siehe hierzu Nr. 74.2.4.

### 74.2.8 Zusätzliches Briefwahllokal

Grundsätzlich entfällt bei der „Allgemeinen Briefwahl“ die Notwendigkeit für ein Wahllokal. Dennoch kann es sinnvoll sein, für die Menschen, die ihre Briefwahlunterlagen gerne „persönlich“ abgeben möchten, etwa am Sonntag, dem 11. November 2007 (Hauptwahltag), nach dem Gottesdienst für etwa zwei Stunden zusätzlich ein Briefwahllokal zu eröffnen. Um bis zum Ende der Wahlzeit zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist, ist zu beachten, dass auch die „persönliche“ Abgabe der Briefwahlunterlagen nur in der allgemein vorgesehenen Weise mit den vollständigen Briefwahlunterlagen (Stimmzettel im dafür vorgesehenen Briefumschlag und diese wiederum in einem weiteren Umschlag [ummantelt]) zusammen mit der unterzeichneten Wahlbenachrichtigung erfolgt.

### 74.2.9 Auszählungsverfahren

Zunächst werden die Briefumschläge, die die eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Wahlberechtigten über die selbst durchgeführte Wahlbestätigung enthalten, geöffnet und die Wahlberechtigung anhand der Wählerliste geprüft. Der zweite Briefumschlag, der den Stimmzettel enthält, verbleibt (verschlossen) solange bei der Wahlbenachrichtigung bis alle Briefe geöffnet sind. Hierdurch wird eine mehrfache Stimmabgabe unterbunden, da in diesem Falle die entsprechenden Briefe aus dem Wahlverfahren herausgenommen werden können.

Nach Abschluss der Prüfung der Wählerliste werden in einem zweiten Schritt die Wahlbenachrichtigungen von den Briefen mit den Stimmzetteln getrennt und durcheinander gemischt um die Anonymität zu gewährleisten. Erst danach werden die Briefe mit dem Stimmzettel bis zur Wahlauszählung dem Gesamtbehältnis (Wahlurne etc.) übergeben.

Im dritten Schritt werden die Briefe mit den Stimmzetteln zur Wahlauszählung geöffnet und wie üblich ausgezählt. **Die Auszählung ist öffentlich und als solche bekanntzugeben.**

## § 75

### Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahl Niederschrift festzuhalten.
- (2) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Nimmt eine bzw. einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

### DB zu § 75 LWG: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

**75.1** Die Ermittlung des Wahlergebnisses soll im Anschluss an die Wahlhandlung durchgeführt werden. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses anwesend sein.

**75.2** Die **Auszählung** der Stimmen hat organisatorisch so zu erfolgen, dass Verfahrensfehler ausgeschlossen werden. Es ist zu beachten, dass die Organisation bei der allgemeinen Briefwahl gesondert erfolgt.

**Nähere Hinweise** hierzu werden auf dem vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Formular über die Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses gegeben. Auf DB-LWG Nr. 73.8 wird verwiesen.

**75.3 Für die Auszählung der Briefwahlstimmen (= Briefwahl auf Antrag)** gilt: Die bzw. der Vorsitzende oder andere Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses öffnen die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe und prüfen, ob die jeweils im Wahlschein genannten Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die persönliche Stimmabgabe versichert haben.

**75.4 Ein Wahlbrief ist ungültig**, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern. Die Stimme gilt als nicht abgegeben. Das Gleiche gilt für verspätet eingegangene Wahlbriefe. Ergeben sich keine Beanstandungen, wird der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne geworfen, nachdem die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist.

**75.5 Stimmzettel sind ungültig, wenn sich aus ihnen der Wille der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt**, insbesondere solche,

- a) die nicht angekreuzt oder nicht auf andere Weise (z. B. Streichen von Namen) eindeutig gekennzeichnet sind;

- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche der vorge schlagenen **Kandidierenden** gemeint ist;
- c) bei denen mehr Stimmen vergeben wurden, als Kirchenälteste zu wählen sind.

**75.6 Kumulieren** (Stimmen häufen) auf eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten ist **unzulässig**. Die Stimmen für handschriftlich auf dem Stimmzettel eingefügte Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind un gültig (siehe auch DB-LWG Nr. 73.4). Stimmzettel, die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden, oder Wahlumschläge, die mit einem das Wahl geheimnis offensichtlich verletzenden Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

**75.7** Nimmt eine kandidierende Person die Wahl nicht an und ist für ein Nachrücken im Sinne von § 75 Abs. 3 LWG niemand mehr vorhanden, hat der Ältesten kreis nach seiner Konstituierung eine Nachwahl nach § 16 LWG durchzuführen. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden einer bzw. eines Kandidierenden wegen familienrechtlicher Beziehungen nach § 5 Abs. 3 LWG (vergleiche hierzu DB-LWG Nr. 5.1).

## § 76

### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Gemeindevwahlausschuss veröffentlicht das amtliche Wahlergebnis in geeigneter Form. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde durch Benennung der Ge wählten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 77 hinzuweisen.

(2) Während der Einspruchsfrist liegt das amtliche Wahlergebnis zur Einsichtnahme auf.

#### **DB zu § 76 LWG: Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

**76.1** Die **Bekanntgabe des Wahlergebnisses** im Gottesdienst erfolgt in der Weise, dass die Namen der Gewählten genannt werden. Das amtliche Wahlergebnis mit der Stimmenzahl sämtlicher **Kandidierenden** ist während der Einspruchsfrist zur Einsichtnahme auf zulegen. Im Übrigen entscheidet der Gemeindev wahlausschuss darüber, in welcher Form das Wahl ergebnis mit Angabe der Stimmen öffentlich bekannt gegeben wird.

**Hinweis:** Der Gemeindevwahlausschuss meldet elek tronisch unverzüglich nach Abschluss der Auszählung an den Evangelischen Oberkirchenrat die zur Aus wertung der Wahlbeteiligung erforderlichen Daten (§ 80 LWG; siehe hierzu DB-LWG Nr. 80.1).

**76.2** Erfolgt keine Wahlanfechtung unterzeichnen die Kirchenältesten vor ihrer Einführung die Verpflichtungs erklärung gemäß § 17 Abs. 1 GO. Danach erfolgt die gottesdienstliche Einführung (Agende V Buchst. E S. 67).

**76.3** Der **Gemeindevwahlausschuss** bleibt auch nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Amt (§ 55 Abs. 6 LWG).

**76.4** Die **Amtszeit** der ausscheidenden Kirchen ältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten (§ 6 Abs. 1 LWG).

**76.5** Auch die bzw. der gewählte Vorsitzende und die Stellvertretung bleiben als auf Zeit bestelltes Organ einer kirchlichen Körperschaft grundsätzlich so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben (§ 137 Abs. 1 GO). Daher kann es auch noch nach dem Wahlgang zur Sitzung des Ältestenkreises in seiner bisherigen Besetzung kommen. Zur konstituierenden Sitzung des neu ge wählten Ältestenkreises lädt die bzw. der bisherige Vorsitzende, hilfsweise die Person im Stellvertretenden amt, die neu gewählten Kirchenältesten ein (§ 13 Abs. 1 S. 1 LWG).

**76.6** Bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden ist § 12 Abs. 1 LWG zu beachten.

## § 77

### Wahlanfechtung

(1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe im Gottesdienst Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden. Der Einspruch hat auf schiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevwahlausschuss leitet ihn mit seiner Stellung nahme unverzüglich an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung weiter. Die Beteiligten sind anzuhören.

(3) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden. Mit der Anfechtung kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das kirch liche Verwaltungsgericht der Evangelischen Landes kirche in Baden entscheidet endgültig.

(4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, dass die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese insoweit – ganz oder teilweise – für ungültig zu erklären. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

#### **DB zu § 77 LWG: Wahlanfechtung**

**77.1** Der **Einspruch hat aufschiebende Wirkung**, das heißt eine Verpflichtung und Einführung der ge wählten Kirchenältesten kann nicht erfolgen. **§ 81 LWG** ist zu beachten.

**77.2** Stützt sich die Wahlanfechtung ausschließlich auf die **Verletzung gesetzlicher Verfahrensbestimmungen**, entscheidet der Bezirkswahlausschuss endgültig. **§ 81 LWG** ist zu beachten.

**77.3** Stützt sich die Wahlanfechtung auf Verletzung von **Rechten der Wahlberechtigten**, kann nach der Entscheidung des Bezirkswahlausschusses Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden. **§ 81 LWG** ist zu beachten. Die **Klage hat keine aufschiebende Wirkung**, das heißt die Verpflichtung und Einführung der gewählten Kirchenältesten kann erfolgen. Bei grundsätzlicher Bedeutung wird das Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß **§ 28 bzw. § 29 Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (siehe hierzu Rechtssammlung Niens/Winter Nr. 600.200)** an dem Verfahren beteiligen.

**77.4** Je nach Art des Einspruchs soll der Bezirkswahlausschuss vor seiner Entscheidung die **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates** einholen.

#### **§ 78 Ungültigkeit der Wahl**

(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach **§ 16** zu verfahren.

#### **DB zu § 78 LWG: Ungültigkeit der Wahl**

**78.1** Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

**78.2** Treten Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses aus Anlass der Entscheidung über die Nichtigkeit der Wahl zurück, sind Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger nach **§ 55 LWG** zu bestellen.

#### **§ 79 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung**

(1) Kann eine Wahl nicht durchgeführt werden, weil weniger Gemeindeglieder kandidieren, als nach **§ 68 Abs. 2** erforderlich sind, ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindegewahlausschuss festgelegt.

(2) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Anzahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht erreicht, beruft der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindegewahlausschuss mindestens so viel Kirchenälteste, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Die Berufenen müssen nicht Mitglied der Pfarrgemeinde sein.

#### **DB zu § 79 LWG: Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung**

**79.1** DB-LWG Nrn. 78.1 und 78.2 ist entsprechend zu beachten.

#### **§ 80**

##### **Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat**

(1) Der Gemeindegewahlausschuss meldet unverzüglich nach Abschluss der Auszählung an den Evangelischen Oberkirchenrat die von diesem angeforderten Daten für die Auswertung der Wahlbeteiligung durch elektronische Übermittlung.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindegewahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.

#### **DB zu § 80 LWG: Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat**

**80.1** Der Gemeindegewahlausschuss meldet die zur Auswertung der Wahlbeteiligung erforderlichen Daten unverzüglich nach Abschluss der Auszählung an den Evangelischen Oberkirchenrat (E-Mail: [joerg.seiter@ekiba.de](mailto:joerg.seiter@ekiba.de)); siehe hierzu auch Hinweis bei DB-LWG Nr. 76.1.

#### **§ 81**

##### **Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen des Zeitplans nach **§ 58** von den in dieser Wahlordnung genannten allgemeinen Offenlegungs- und Einspruchsfristen abweichen, wenn dies für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens zur Einhaltung eines einheitlichen Wahltermins notwendig ist. Bekanntgaben an die Gemeinde erfolgen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise, z. B. im Schaukasten, im Gemeindebrief oder in der örtlichen Presse.

(2) Abweichend von den Regelungen der Grundordnung beginnt eine Frist mit dem Tag der Bekanntgabe im Gottesdienst; das Ende einer Frist kann auf einen Sonnabend festgelegt werden.

(3) Soweit ein Rechtsmittel beim Gemeindegewahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieser rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist.

(4) Ein Rechtsmittel, das nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuss festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.

(5) Entscheidungen des Gemeindegewahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(6) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Entscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.

(7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindevwahlausschuss jeweils eine Ausfertigung zu übersenden. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden in Verfahren nach § 77.

(8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.

**DB zu § 81 LWG: Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen**

**81.1** Die Fristenberechnung nach § 140 Abs. 3 GO beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe im Gottesdienst; das Ende einer Frist kann auf einen Sonnabend festgelegt werden.

**81.2** Der Zeitpunkt des festgestellten tatsächlichen Eingangs beim Pfarramt bzw. Dekanat ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Wenn die Frist um 24:00 Uhr endet, ist dies die erste Leerung des Briefkastens des folgenden Tages.

**81.3** Im Bedarfsfall können Mustertexte für eine förmliche Rechtsbehelfsbelehrung beim Evangelischen Oberkirchenrat kurzfristig angefordert werden.

## XI. Schlussbestimmungen

### § 82

#### In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Es treten gleichzeitig außer Kraft:

1. das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 2001 (GVBl. S. 117),

2. die Rechtsverordnung über die Bildung und Aufhebung von Wahlbezirken in kirchlichen Nebenorten vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 213).

Dies gilt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen nach § 31 Grundordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung bleibt bis zur Neubildung aus Anlass der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2008 bestehen. Dies gilt auch für Regelungen über die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in Gemeindegremien. Der Kirchengemeinderat kann beschließen, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Zusammensetzung nach diesem Gesetz erfolgt.

(3) Regelungen über die Delegation von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates in Gemeindegremien, die auf der Grundlage von § 37 Grundordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung von den Kirchengemeinderäten beschlossen wurden, gelten als Regelungen einer Geschäftsordnung weiter, bis sie durch Regelungen nach diesem Gesetz ersetzt werden. Dies gilt auch für die Zusammensetzung von beschließenden Ausschüssen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Bezirkssatzungen der Bezirkssynoden.

(5) Die nach den Bestimmungen der Grundordnung bzw. Kirchlichen Wahlordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gewählten oder berufenen Mitglieder der Ältestenkreise, der Bezirkssynoden, der Bezirkskirchenräte und der Landessynode bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit im Amt, auch wenn sie die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in diesen Organen nach der Neufassung dieses Gesetzes nicht mehr erfüllen. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Kirchengemeinderäten in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Neubildung eines Kirchengemeinderates nach Absatz 2 letzter Satz.

**Anlage:**

OKR 29.11.2006 **Zeitplan der Kirchenwahlen 2007/2008** (siehe hierzu GVBl. Nr. 1/2007 S. 3)  
AZ: 11/40

Gemäß § 58 des Leitungs- und Wahlgesetzes (LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33) wird die Wahl der Kirchenältesten, der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Mitglieder Landessynode nach Maßgabe des folgenden Zeitplans angeordnet.

Als Wahlzeitraum für die Wahl der Kirchenältesten wird der Zeitraum vom

**4. November 2007 bis 11. November 2007**

festgesetzt.

Der Wahlzeitraum ist nach dem nachfolgenden Zeitplan im Gottesdienst bekannt zu geben. Die Wahl wird eingeleitet mit dem Gottesdienst am Sonntag, dem 4. November 2007; als Hauptwahltag wird Sonntag, der 11. November 2007, bestimmt.

**A. Wahl der Kirchenältesten 2007**

|  | <b>Termine/Zeitraum</b>       | <b>Wochentag</b> |
|--|-------------------------------|------------------|
| <b>I. Einrichtung und Aufhebung von Wahlbezirken, Bildung der Bezirks- und Gemeindegewahlausschüsse</b>  |                               |                  |
| <b>1. Einrichtung bzw. Aufhebung von Wahlbezirken</b>  |                               |                  |
| Entscheidung über die Einrichtung von Predigtbezirken (= Wahlbezirk) für die Teilortswahl mit Aufteilungsmaßstab für die Wahl eigener Ältestenkreise (§ 9 i. V. m. § 59 LWG) oder dem letztmaligen Beibehalten der <b>bisherigen</b> Regelungen in den kirchlichen Nebenorten (Art. 12 Abs. 2 zur 16. Änderung der GO [GVBl. Nr. 13/2005 S. 166]); Rückmeldung an den Evangelischen Oberkirchenrat | bis Mitte April 2007          |                  |
| <b>2.</b> Entscheidung über allgemeine Briefwahl (§ 74 LWG); Rückmeldung an den Evangelischen Oberkirchenrat bis   | Mitte April 2007              |                  |
| <b>3.</b> Bildung der <b>Bezirkswahlausschüsse</b> durch den Bezirkskirchenrat, Konstituierung (§ 56 LWG)  | April 2007                    |                  |
| <b>4.</b> Bildung der <b>Gemeindegewahlausschüsse</b> (§ 55 LWG)   |                               |                  |
| 4.1 Bestellung durch den Ältestenkreis   | April/Mai 2007                |                  |
| 4.2 Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss   | Mai 2007                      |                  |
| 4.3 Konstituierung des Gemeindegewahlausschusses   | Mai 2007                      |                  |
| <b>II. Vorbereitung und Durchführung der Wahl durch den Gemeindegewahlausschuss</b>  |                               |                  |
| <b>1. Feststellung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten</b> (§ 7 Abs. 2 LWG) durch den Gemeindegewahlausschuss, gegebenenfalls Festlegung von Stimmbezirken (§ 59 LWG), Festlegung von Ort und Zeit der Wahl (§ 72 LWG)   | bis 15. Juni 2007             |                  |
| <b>2. Bekanntgabe des Wahltermins</b> (Zusammen mit Nr. 5.1)   | spätestens bis 15. Juli 2007  | Sonntag          |
| <b>3. Aufstellung, Ergänzung und Auflegung der Wählerliste</b>   |                               |                  |
| 3.1 Vorbereitung durch den Ältestenkreis (§ 61 LWG)  | bis 22. Sept. 2007            |                  |
| 3.2 Prüfung der Wählerliste durch den Gemeindegewahlausschuss (§ 62 LWG)   | bis 22. Sept. 2007            |                  |
| 3.3 Schließung der Wählerliste (§ 63 LWG)  | spätestens bis 22. Sept. 2007 | Samstag          |
| <b>4. Auflegung und Ergänzung der Wählerliste</b>  |                               |                  |
| 4.1 Bekanntgabe im Gottesdienst am   | 23. Sept. 2007                | Sonntag          |
| 4.2 dass die Wählerliste aufliegt in der Zeit vom  | 24. Sept. 2007                | Montag           |
| bis  | 1. Okt. 2007                  | Montag           |
| zur Einsichtnahme aufliegt, ggf. ergänzt bzw. wegen der Aufnahme von Gemeindegliedern Einspruch erhoben werden kann (§§ 63, 64 LWG).   |                               |                  |

|  | <b>Termine/Zeitraum</b>               | <b>Wochentag</b>                 |
|--|---------------------------------------|----------------------------------|
| 4.3 Zeitpunkt, bis zu der <b>Ummeldungen</b> im Ganzen nach § 55 Abs. 3 GO berücksichtigt werden können (§ 63 LWG):  | 1. Okt. 2007                          | Montag                           |
| 4.4 Ergänzung der Wählerliste durch den Gemeindevwahlausschuss – nachträgliche Aufnahme gem. § 63 (3) LWG bis zwei Wochen vor der Wahl   | bis 22. Okt. 2007                     | Montag                           |
| <b>5. Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge</b>   |                                       |                                  |
| 5.1 Erste Aufforderung an die Gemeinde zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 65 LWG), Diese Aufforderung ist während der Einreichungsfrist zu wiederholen.  | bis spätestens 15. Juli 2007          | Sonntag                          |
| 5.2 Die Einreichungsfrist (§ 65 LWG) läuft bis spätestens  | 3. Sept. 2007                         | Montag                           |
| <b>6. Schließung der Wahlvorschlagsliste, wenn</b>   |                                       |                                  |
| 6.1 die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten übersteigt:  | bis einschließlich 18. Sept. 2007     | Dienstag                         |
| 6.2 die Zahl der Kandidierenden die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nicht übersteigt:<br>Bis zu diesem Termin ergänzt der Gemeindevwahlausschuss die Wahlvorschlagsliste im Verfahren nach § 68 Abs. 1 LWG.  | bis einschließlich 29. Sept. 2007     | Samstag                          |
| <b>7. Auflegung der Wahlvorschlagsliste (§ 69 LWG)</b>   |                                       |                                  |
| 7.1 Bekanntgabe im Gottesdienst spätestens am dass die Wahlvorschlagsliste in der Zeit vom eingesehen werden kann und in dieser Zeit Gemeindeglieder Einspruch wegen der Wählbarkeit der Kandidierenden erheben können. Die Frist beträgt gemäß § 81 Abs. 1 LWG i. V. m. § 70 Abs. 1 LWG fünf Tage.  | 30. Sept. 2007<br>1. bis 5. Okt. 2007 | Sonntag<br>Montag bis<br>Freitag |
| 7.2 Im Falle von 6.1 kann die Bekanntgabe und Auflegungsfrist etwa eine Woche vorher erfolgen.   |                                       |                                  |
| <b>8. Einspruchsverfahren (§ 70 LWG)</b><br>Sollte es zu Einsprüchen kommen, sind diese durch den Gemeindevwahlausschuss bzw. erforderlichenfalls Bezirkswahlausschuss unverzüglich nach dem Verfahren gemäß § 70 Abs. 3 i. V. m. § 64 Abs. 2 und 3 LWG zu entscheiden. Ein Verfahren sollte möglichst am 18. Oktober 2007 abgeschlossen sein. |                                       |                                  |
| <b>9. Vorstellung der Kandidierenden, Wahlbenachrichtigung</b>   |                                       |                                  |
| 9.1 Vorstellung der Kandidierenden (§ 71 Abs. 2 LWG)   | ab 14. Okt. 2007                      | Sonntag                          |
| 9.2 Versand der Wahlbenachrichtigungen   | spätestens bis 22. Okt. 2007          | Montag                           |
| <b>10. Briefwahl</b>   |                                       |                                  |
| 10.1 Die Frist, bis zu der ein Briefwahlschein (gilt nicht bei allgemeiner Briefwahl) beantragt werden kann, endet <b>am dritten Tag vor der Wahl</b> (§ 74 Abs. 1 LWG)  | 8. Nov. 2007                          | Donnerstag                       |
| 10.2 Die Unterlagen für die <b>allgemeine</b> Briefwahl sind zu versenden,   | spätestens bis 22. Okt. 2007          | Montag                           |
| <b>11. Durchführung der Wahl, Einführung der Kirchenältesten</b>   |                                       |                                  |
| 11.1 Die Wahl wird durchgeführt in der Zeit  | vom 4. bis 11. Nov. 2007              |                                  |
| 11.2 <b>Einleitung</b> der Wahl mit Gottesdienst am  | <b>4. Nov. 2007</b>                   | <b>Sonntag</b>                   |
| 11.3 <b>Hauptwahltag</b> (§ 58 LWG) ist am   | <b>11. Nov. 2007</b>                  | <b>Sonntag</b>                   |
| 11.4 Nach Abschluss der Wahl (Wahlabend) Rückmeldung an den Evang. Oberkirchenrat  | 11. Nov. 2007                         | Sonntag                          |
| 11.5 Sind Einsprüche nicht rechtzeitig zu erledigen, kann der Gemeindevwahlausschuss gem. § 70 Abs. 4 LWG die Wahl bis zu zwei Wochen verschieben  | 11. Nov. 2007 u. 18. Nov. 2007        |                                  |
| 11.6 Bekanntgabe der Wahlergebnisse <b>im Gottesdienst</b> mit <b>Hinweis</b> auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung am  | 18. Nov. 2007                         | Sonntag                          |
| 11.7 Anfechtungsfrist (eine Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst [§ 77 LWG])   | 18. bis 24. Nov. 2007                 | So bis Sa                        |
| <b>12. Einführung der Kirchenältesten</b>  |                                       |                                  |
| 12.1 Einführung der gewählten Ältesten   | 25. Nov. 2007 bis<br>23. Dez. 2007    | Sonntag                          |
| 12.2 Konstituierung der Ältestenkreise   | bis Mitte Jan. 2008                   |                                  |

**Termine/Zeitraum    Wochentag**

**B. Wahl der Bezirkssynodalen 2008**

- |  |  |                |
|--|--|----------------|
| <p>1. Hinweis an die Gemeinde, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen (§ 35 Abs. 2 LWG) Wahlvorschläge beim Ältestenkreis (Pfarramt) eingereicht werden können. Ein Wahlvorschlag muss von mind. 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein (§ 35 Abs. 1 u. 2 LWG).</p> | <p>spätestens<br/>27. Jan. 2008</p>      | <p>Sonntag</p> |
| <p>2. Ende der Einreichungsfrist spätestens</p>  | <p>16. Febr. 2008</p>                    | <p>Samstag</p> |
| <p>3. Prüfung der Wahlvorschläge durch den Ältestenkreis (§ 35 Abs. 2 LWG), Durchführung der Wahl der Bezirkssynodalen und deren Stellvertreter durch den Ältestenkreis (§ 34 LWG)</p>   | <p>spätestens bis<br/>29. Febr. 2008</p> |                |
| <p>4. Bekanntgabe der Gewählten an die Gemeinde, das Dekanat und den Evangelischen Oberkirchenrat (ein förmliches Einspruchsverfahren sieht das LWG nicht vor).</p>  | <p>bis 29. Febr. 2008</p>                |                |
| <p>5. Ergänzende Berufungen von Mitgliedern der Bezirkssynode durch den Bezirkskirchenrat (§ 82 GO i. V. m. § 36 LWG), Meldung der Berufenen an den Evangelischen Oberkirchenrat.</p>  | <p>bis Ende März 2008</p>                |                |
| <p>6. Konstituierende Sitzung der Bezirkssynode (Einladungsfrist in der Regel drei Wochen – § 40 Abs. 3 S. 2 LWG)</p>  | <p>März / Ende April 2008</p>            |                |

**C. Wahl der Landessynodalen 2008**

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <p>1. Vorbereitung der Wahl durch den Bezirkskirchenrat (§ 51 Abs. 1 LWG).</p>  |  |  |
| <p>2. Hinweis an die Gemeinden, dass innerhalb einer Frist von mind. zwei Wochen (§ 51 Abs. 2 LWG), Wahlvorschläge, die von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein müssen, beim Dekanat eingereicht werden können.<br/>Anmerkung: Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Personen zur Wahl vorschlagen (§ 51 Abs. 4 LWG).</p> | <p><b>vier</b> Wochen<br/>vor der Wahlsynode</p> |  |
| <p>2.1 Die Bekanntgabe im Gottesdienst sollte mindestens <b>vier</b> Wochen vor der Sitzung der Bezirkssynode erfolgen, da die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge spätestens am vierten Tag vor der Tagung der Bezirkssynode endet (§ 51 Abs. 3 LWG).</p>   |  |  |
| <p>3. Aufstellung der Wahlvorschlagsliste (§ 52 LWG) durch die Bezirkssynode am Tag der Wahl</p>  | <p>bis Mitte Juni 2008</p>                       |  |
| <p>4. Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Gemeinden sowie an die Geschäftsstelle der Landessynode, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zur Einleitung des <b>Wahlprüfungsverfahrens</b> (§ 52 Abs. 4 LWG).</p>  | <p>bis 29. Juni 2008</p>                         |  |
| <p>5. Berufung von Landessynodalen durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof (§ 111 GO)</p>  | <p>Juli bis Sept. 2008</p>                       |  |
| <p>6. Die Schnuppersynode findet statt (im Haus der Kirche in Bad Herrenalb)</p>  | <p>am 19. u. 20. Sept. 2008</p>                  |  |
| <p>7. Konstituierung der Landessynode (im Haus der Kirche in Bad Herrenalb)</p>   | <p>19. bis 23. Okt. 2008</p>                     |  |





Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0  
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B